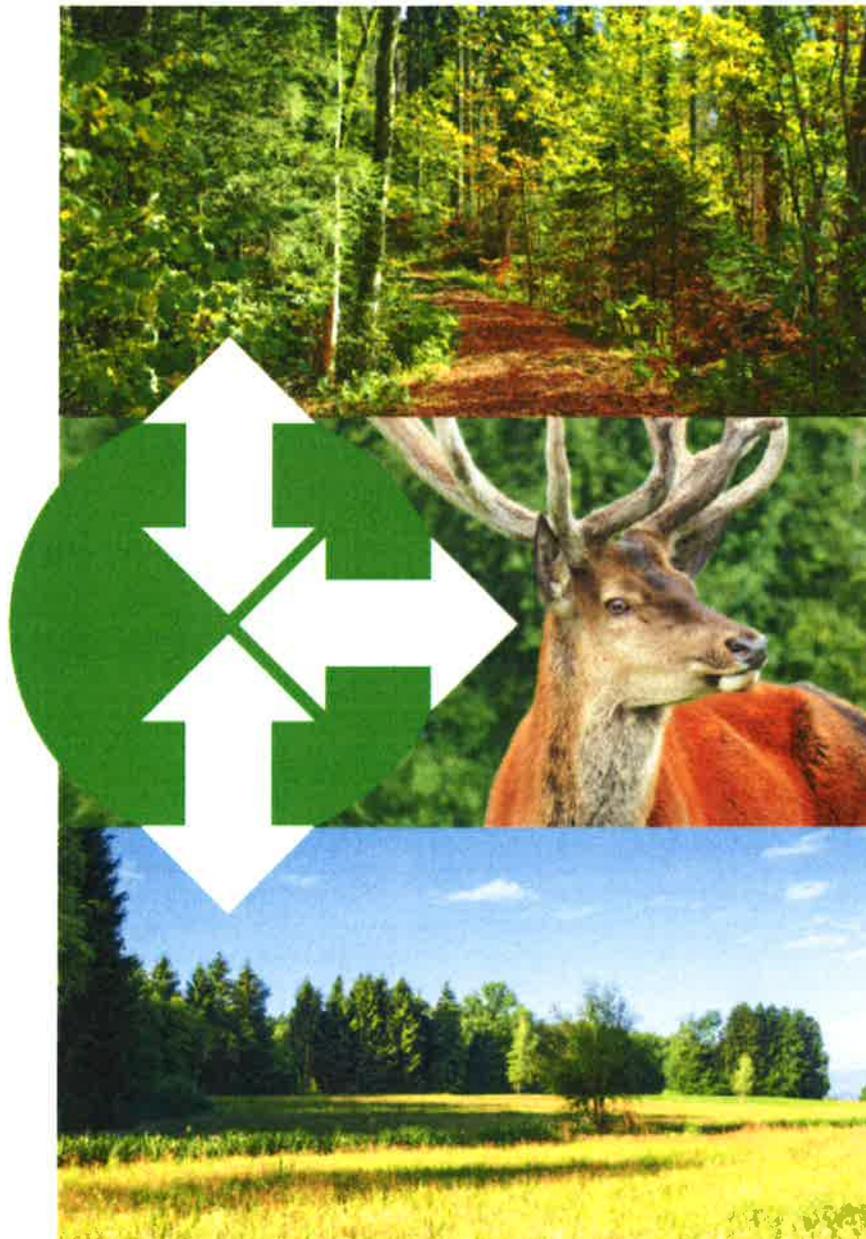




Wald-Wild-Lebensraum-Kommission

**St.Galler Massnahmenplan Wald-Wild-Lebensraum
für einen nachhaltigen Umgang in der Wald-Wild-Lebensraum-Thematik**



25. Juni 2015



Inhaltverzeichnis

1 Einleitung	3
2 Auftrag Wald-Wild-Lebensraumkommission	3
3 Ziele	3
4 Massnahmen	5
Unterschriften	7

Beilagen: detaillierte Dokumente zu den einzelnen Massnahmen

– Beilage 1: Massnahme 1 Verjüngungskontrolle	9
– Beilage 2: Massnahme 2 Lebensraumbeurteilung	12
– Beilage 3: Massnahme 3 Waldbauliche Planung	20
– Beilage 4: Massnahme 4 Lebensraumaufwertung Wald	29
– Beilage 5: Massnahme 5 Lebensraumaufwertung des Offenlandes	35
– Beilage 6: Massnahme 6 Jagdplanung	39
– Beilage 7: Massnahme 7 Wildschäden	42
– Beilage 8: Massnahme 8 Lebensraumberuhigung	45
– Beilage 9: Massnahme 9 Grundsätze der Zusammenarbeit	48
– Beilage 10: Glossar.....	56



St.Galler Massnahmenplan Wald-Wild-Lebensraum für einen nachhaltigen Umgang in der Wald-Wild-Lebensraum-Thematik

1. Einleitung

Waldbesitzer, Landwirte, Förster, Jäger und Erholungssuchende nutzen und beeinflussen den Wald in unterschiedlicher Art und Weise. Sie alle sind Akteure im Spannungsfeld „Wald-Wild-Lebensraum“ und müssen deshalb in einer Konfliktsituation mit einbezogen werden. In den letzten Jahren hat sich die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Exponenten intensiviert, die Bereitschaft zum Dialog ist vorhanden. Dies ist umso wichtiger, weil ein Schlüsselfaktor für erfolgreiches Handeln in einer guten Kommunikation liegt, welche die Transparenz, das Vertrauen und die Akzeptanz zwischen den Akteuren fördert.

Der vorliegende Massnahmenplan dient dazu, auftretende Wald-Wild-Konflikte einvernehmlich und interdisziplinär zu lösen, indem die umzusetzenden Massnahmen und klare Spielregeln festgelegt werden.

2. Auftrag Wald-Wild-Lebensraum-Kommission

Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes, hat im Jahr 2012 eine "Wald-Wild-Lebensraum-Kommission" (WWLK) unter der Leitung des Generalsekretärs bestellt. Die Mehrheit der tangierten Ämter (Kantonsforstamt, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Landwirtschaftsamt, Amt für Wirtschaft und Arbeit mit Standortentwicklung und Tourismus) sind im Volkswirtschaftsdepartement angesiedelt. Die WWLK hat den Auftrag, die im Jahr 2011 erarbeiteten "Empfehlungen für eine nachhaltige, kantonale Strategie Wald-Wild-Lebensraum" weiter zu entwickeln.

Der vorliegende Massnahmenplan der WWLK gibt das Vorgehen und die Massnahmen im Umgang mit Wald-Wild-Lebensraum-Problemen vor. Er ist von allen unterzeichnenden Parteien akzeptiert.

3. Ziele

Der St.Galler Wald, das Offenland und der darin vorkommende Wildbestand sollen Eigenschaften aufweisen, welche ein nachhaltiges und ausgeglichenes Zusammenspiel ermöglichen. Dazu werden folgende Ziele gesetzt:

Hauptziel 1: "Optimierung der ökologischen Lebensraumqualität"

Ziel 1.1: Der St.Galler Wald verjüngt sich auf minimal 75% der Waldfläche natürlich und ohne Schutzmassnahmen mit standortgerechten Baumarten. Massgebend ist die Erreichung dieses Wertes je Wildraum und auf Stufe Kanton. Liegt der Schutzwaldanteil je Wildraum über 20%, sind die Verjüngungssollwerte nach NaiS¹ auf minimal 90% der effektiven Schutzwaldfläche ohne Schutzmassnahmen zu erreichen.

Ziel 1.2: Die Lebensräume wildlebender einheimischer Säugetiere werden erhalten und gefördert. Wo nötig wird die Lebensraumkapazität erhöht. Bei den NFA-Programmvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Kanton St.Gallen und bei

¹ "Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald", BAFU, 2005.



der Umsetzung der AP 14-17 wird bei den Gebieten mit Wald-Wild-Lebensraum-Problemen ein Schwerpunkt gelegt.

Ziel 1.3: Im Rahmen der ökologischen Aufwertung des Offenlandes und des Waldes werden Projekte, Konzepte und Massnahmen zielgerichtet auch unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wildtiere und des Lebensraumes durchgeführt und unterstützt. Die betroffenen Landwirte, Waldeigentümer und Jäger werden für diese Bedürfnisse sensibilisiert.

Hauptziel 2: "Dem Lebensraum angepasste Wildbestände"

Ziel 2.1: Die Basisregulierung des Wildes ist sicher gestellt.

Ziel 2.2: Stabile, natürlich strukturierte und langfristig überlebensfähige sowie dem Lebensraum angepasste Wildtierpopulationen werden erhalten und gefördert. Die nachhaltige jagdliche Nutzung der Wildbestände ist gewährleistet.

Ziel 2.3: Die von den wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren beschränken sich auf ein tragbares Mass.

Ziel 2.4: Wald und Offenland bieten den Wildtieren ausreichend Ruhe, damit sie nicht übermässig gestört werden.

Hauptziel 3: "Optimierung der Kommunikation und der Zusammenarbeit sowie der Weiterbildung"

Ziel 3.1: Die beteiligten Ämter entwickeln ihre internen Meinungsbildungen auch im Sinne des vorliegenden Massnahmenplans und zeigen diese Einigkeit in der internen und externen Kommunikation.

Ziel 3.2: Der vorliegende Massnahmenplan wird von den unterzeichnenden Organisationen nach den "Grundsätzen der Zusammenarbeit" umgesetzt.

Ziel 3.3: Die Wald-Wild-Lebensraum-Thematik wird bei der Ausbildung der Jäger, Förster und Landwirte gefördert. Die kantonalen Ämter bieten periodisch Weiterbildungsanlässe zu dieser Thematik an.



4. Massnahmen

Hauptziel 1: Optimierung der ökologischen Lebensraumqualität

Massnahme 1: Verjüngungskontrolle

Die Verjüngungskontrolle dient dazu, den Wildtiereinfluss auf die Waldverjüngung objektiv zu messen, den Wildverbiss bezüglich Baumarten und Grössenklassen zu kontrollieren sowie die jeweiligen Entwicklungen / Veränderungen über eine längere Zeitreihe zu verfolgen. Die Aufnahme des Wildverbisses bzw. die Auswertung und Interpretation der Verbissintensität ist ein Indikator für die Beurteilung, ob die Wildbestände der Lebensraumkapazität angepasst sind bzw. ob die Basisregulierung des Wildes erfolgt ist.

Massnahme 2: Lebensraumbewertung

Die Lebensraumkapazität ist entscheidend für die Verträglichkeit der Wildbestände. Mit der Beurteilung des Waldlebensraums werden Parameter erfasst, die wichtige Hinweise in Bezug auf den Zustand des Lebensraums (Defizite, Verbesserungspotenzial usw.) und auf die Höhe der Wildbestände liefern. Die Methode wurde gemeinsam vom Kantonsforstamt und Amt für Natur, Jagd und Fischerei erarbeitet; es handelt sich um eine gutachtliche Einschätzung der Situation auf Ebene Jagdrevier.

Massnahme 3: Waldbauliche Planung

Im Zentrum der forstwirtschaftlichen Überlegungen steht die waldbauliche Behandlung der Wälder. Diese ist in den Waldentwicklungsplänen festgelegt, welche vom Volkswirtschaftsdepartement erlassen werden. Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes erfolgt auf der ganzen Fläche nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus. Diese streben standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften an. Wenn in einem Gebiet eine Vorrangfunktion oder eine spezielle Funktion definiert ist, kommen die entsprechenden Zielsetzungen mit höherer Bedeutung hinzu. Die Waldbewirtschaftung soll u.a. eine Koexistenz von Wald und Wild ermöglichen.

Massnahme 4: Lebensraumaufwertung Wald

Gemäss den NFA-Programmzielen (Produkt Biodiversität) wie auch gemäss kantonalen Waldzielen wird die Biodiversität im Wald ergänzend zum naturnahen Waldbau mit spezifischen Massnahmen gefördert. Diese Massnahmen sehen die Ausscheidung und Sicherung von Waldreservaten und die Sicherstellung von ökologisch wertvollen Flächen wie z.B. Flächen mit viel Alt- und Totholz, wertvolle Waldränder, lichte Waldstrukturen auf geeigneten Standorten, u.a. vor (ökologische Ergänzungsflächen).

Massnahme 5: Aufwertung des Offenlandes

Bei der Ausscheidung von Ökoflächen in der Landwirtschaft sollen auch die Bedürfnisse des Wildes berücksichtigt werden. Die Landwirte selber wie auch die Projektverantwortlichen bei den Vernetzung- und den Landschaftsqualitätsprojekten werden auf das Thema Wildlebensraum in Verbindung mit den Ökoflächen in der Landwirtschaftszone sensibilisiert. Im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Naturschutz- (GAöL) sowie Biodiversitäts- und Landschaftsqualitätsbeiträgen sollen prioritäre Gebiete zur Verbesserung des Wildlebensraums definiert und die dazugehörigen Massnahmen angestrebt werden.



Vom Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes des Kantons St.Gallen erlassen am
25. Juni 2015:

Benedikt Würth
Regierungsrat

Die nachstehenden Organisationen erklären sich mit der vorliegenden Strategie einver-
standen und haben ihr zugestimmt:

Kantonsforstamt

August Ammann
Kantonsoberförster

Amt für Natur, Jagd
Fischerei

Dominik Thiel
Amtsleiter

Landwirtschaftsamt

Roger Peterer
Amtsleiter

Waldwirtschaft St.Gallen
und Liechtenstein

Thomas Ammann
Präsident

Revierjagd St.Gallen

Rolf Domenig
Präsident

St.Galler Bauernverband

Peter Nüesch
Präsident

Rothirsch-Hegegemeinschaft 1

Berni Schwendener
Präsident

Rothirsch-Hegegemeinschaft 2

Manfred Gubser
Präsident



Waldregion 1 St.Gallen

Arno Noger
Präsident Waldrat

Waldregion 2 Werdenberg-
Rheintal

Rudolf Lippuner
Präsident Waldrat

Waldregion 3 Sargans

Heinz Heuberger
Präsident Waldrat

Waldregion 4 See

Herbert Küng
Präsident Waldrat

Waldregion 5 Toggenburg

Werner Ackermann
Präsident Waldrat

St.Gallischer Jägerverein
Hubertus St.Gallen

Peter Weigelt
Präsident

Jägervereinigung
Werdenberg

Josef Lenherr
Präsident

Jägervereinigung
Sarganserland

Markus Zimmermann
Präsident

Jägervereinigung
Seebezirk & Gaster

Kornelia Schmid
Präsidentin

Jägervereinigung
Toggenburg

Jakob Rutz
Präsident



Hauptziel 2: Dem Lebensraum angepasste Wildbestände

Massnahme 6: Jagdplanung

Der Kanton plant die Jagd. Er berücksichtigt dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Waldwirtschaft, der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sind sichergestellt. Mit einer wildtierökologisch- und lebensraumorientierten Jagdplanung wird eine nachhaltige Nutzung der Wildbestände, eine natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur sowie die Begrenzung der Wildschäden auf ein tragbares Mass (Anpassung der Wildbestände an dem Lebensraum) angestrebt.

Massnahme 7: Wildschäden

Die von den wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren beschränken sich auf ein tragbares Mass. Durch jagdliche Massnahmen, Lebensraumaufwertung und -beruhigung sowie Verhütungsmassnahmen werden Wildschäden beschränkt. Die wichtigste Massnahme der Wildschadenverhütung sind angepasste Wildbestände sowie das Verhindern örtlich hoher Wildkonzentrationen.

Massnahme 8: Lebensraumberuhigung

Die Beruhigung der Lebensräume ist eine zentrale Aufgabe des Lebensraumschutzes geworden. Die Kantone können Wildruhezonen und die darin erlaubten Routen und Wege bezeichnen, soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen durch Freizeitaktivitäten erforderlich ist. Die Umsetzung erfolgt durch die Gemeinden mittels kommunaler Schutzverordnung. Die Lebensraumberuhigung umfasst im St.Galler Massnahmenplan die ganze Thematik rund um die Störungsminderungen.

Hauptziel 3: Optimierung der Kommunikation und der Zusammenarbeit sowie der Aus- und Weiterbildung

Massnahme 9: Grundsätze der Zusammenarbeit

Ein Schlüsselfaktor für erfolgreiches Handeln in Spannungsfeldern liegt in einer guten Kommunikation. Diese fördert das Vertrauen zwischen den Akteuren. Durch "Spielregeln" und Diskussionsplattformen werden die Kommunikation und die Transparenz zwischen den Akteuren sowie das Verständnis und die Akzeptanz unter den beteiligten Menschen und Interessengruppen verbessert.



Beilage 1: Massnahme 1 Verjüngungskontrolle

- Hauptziel 1 Optimierung der ökologischen Lebensraumqualität
- Ziel 1.1 Der St.Galler Wald verjüngt sich auf minimal 75% der Waldfläche natürlich und ohne Schutzmassnahmen mit standortgerechten Baumarten

Massnahme Verjüngungskontrolle		Blatt Nr. 1
Beschreibung	Federführung	Kantonsforstamt (Massnahmenleitung, Datenherr, Interpretation)
	Ausgangslage	<p>Damit die Wälder ihre vielfältigen Funktionen und Leistungen nachhaltig erfüllen können, müssen sie sich kontinuierlich verjüngen können. Viele Faktoren fördern oder hemmen die natürliche Waldverjüngung. Der Wild-einfluss ist für das Aufkommen respektive das Ausbleiben der Verjüngung ein Faktor unter vielen, manchmal jedoch der entscheidende. Wenn ein-zelne oder alle Baumarten sich nicht verjüngen können, ist auch die nach-haltige Erfüllung der Waldfunktion in Frage gestellt. Das Ausbleiben oder der gehemmte Aufwuchs haben für die Waldeigentümer auch wirtschaftli-che Konsequenzen.</p> <p>Auf mindestens 75 Prozent der gesamten Waldfläche sollen die Verjün-gungssollwerte ohne Wildschadenverhütungsmassnahmen erreicht wer-den können (Schutzwald: 90%). Das heisst, dass die natürliche Verjün-gung mit standortgerechten Baumarten durch die Wildhuftiere selbst ohne Schutzmassnahmen nicht verhindert oder in ihrer Zusammensetzung massgeblich verändert werden soll.</p> <p>Nach Art. 27 Abs. 1 EG WaG erhebt das Kantonsforstamt periodisch die Wildschadensituation. Diese Erhebung ist Teil der Feststellungen des Forstdienstes über den Lebensraum, welche nach Art. 32 Abs. 2 Bst. e der kantonalen Jagdverordnung bei der Festlegung der Abschussvorgaben je Jagdrevier und Hegegemeinschaft zu berücksichtigen sind.</p>
	Ziel / Absichten	<p>Die Verjüngungskontrolle dient dazu, den Wildtiereinfluss auf die Waldver-jüngung objektiv zu messen, den Wildverbiss bezüglich Baumarten und Grössenklassen zu kontrollieren sowie die jeweiligen Entwicklungen / Ver-änderungen über eine längere Zeitreihe zu verfolgen.</p> <p>Mit den Stichprobenaufnahmen auf 64 Indikatorflächen können die Verhältnisse und die Veränderungen der Verbissintensität in den Indi-katorflächen aufgezeigt werden.</p> <p>Die Aufnahme des Wildverbisses bzw. die Auswertung und Interpretation der Verbissintensität ist ein Indikator für die Beurteilung, ob die Wildbe-stände der Lebensraumkapazität angepasst sind bzw. ob die Basisregulie-rung des Wildes erfolgt ist.</p>
	Priorität	hoch



Vorgehen	Massnahmen	<p>Die Verjüngungskontrolle erfolgt durch die Erhebung der Verbissintensität auf gutachtlich ausgewählten Indikatorflächen mit einem Stichprobenverfahren nach dem Konzept "Verjüngungskontrolle – Methoden – Stichproben in Indikatorflächen" (Dr. Dani Rüegg, Januar 2008).</p> <p>In Gebieten mit erhöhtem Interesse werden Indikatorflächen eingerichtet, um die Entwicklung des Verbisses messen zu können. Auf Indikatorflächen ab 30 ha Grösse wird ein permanentes Stichprobennetz mit mindestens 30 bis 50 Stichproben eingerichtet. Auf Erhebungsflächen mit einem Radius von 2 bis 5 m werden die vorkommenden Pflanzen nach Baumart, Grössenklasse (0,1 bis 0,4 m; 0,4 bis 0,7 m; 0,7 bis 1,0 m; 1,0 bis 1,3 m) und Verbiss am Gipfeltrieb während der Vegetationsperiode des Vorjahres und der Ruheperiode direkt vor dem Aufnahmezeitpunkt gezählt (Verbissintensität). Der beste Aufnahmezeitpunkt ist im Frühling nach der Schneeschmelze und kurz vor dem Austreiben der Pflanzen.</p>
	Ausführung / Umsetzung	Nach der ersten Erhebung im Jahr 2000 wurden alle zwei Jahre Folgeaufnahmen durchgeführt, letztmals im Jahr 2014.
	Finanzierung / Aufwand	<p>Kantonsforstamt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fr. 40'000.- (alle zwei Jahre; budgetwirksam) - ¾ Mannjahre (Revier- und Regionalförster; nicht budgetwirksam)
	Zeitraumen / Termin	<p>Der zeitliche Ablauf im Erhebungsjahr ist wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Frühling: . Feldaufnahmen in den Stichproben (Revierförster) - Mai: Datenauswertung und Berichterstattung (Ing.büro D. Rüegg, Kaltbrunn) - Juni:..... Interpretation (Kantonsforstamt und Regionalförster) - Anschliessend kommunizieren ANJF und KFA Resultate gemeinsam
	Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> - Wahl und Akzeptanz der Verjüngungskontrollmethode. - Objektivität und Überprüfbarkeit der Aufnahmen. - Berücksichtigung der waldbaulichen Zielsetzungen sowie der Naturnähe des Waldbestandes bei der Interpretation der Verbissintensität. - Akzeptanz und Nachvollziehbarkeit der Auswertung und der Interpretation der Erhebung. - Kommunikation der Auswertung und Interpretation. - Festlegung der Relevanz für die Abschlussplanung.
Koordination	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldregionen (Feldaufnahmen und Interpretation) - Ingenieurbüro Dani Rüegg, Kaltbrunn (Datenauswertung und Berichterstattung) - Amt für Natur, Jagd und Fischerei (Begleitung der Feldaufnahmen; Berücksichtigung der Verjüngungskontrolle und deren Auswertung und Interpretation bei der Abschlussplanung, d.h. Einbindung der Ergebnisse in die Wildbestandsregulierung) - Jagdgesellschaften (Mithilfe und/oder Begleitung der Feldaufnahmen)
	Information / Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> - Keine externe Kommunikation - interne Kommunikation



Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0)- Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (sGS 853.1)- Jagdverordnung (sGS 853.11)- Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0)- Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01)- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG WaG)- Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11)- Vollzugshilfe Wald und Wild (BAFU 2010)- Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis (BAFU 2010)
	Dokumente	Konzept Verjüngungskontrolle
	Karten	Übersichtskarte mit den Standorten der Indikatorflächen und Wildräume



Beilage 2: Massnahme 2 Lebensraumbeurteilung

Hauptziel 1 Optimierung der ökologischen Lebensraumqualität

Ziel 1.1 Der St.Galler Wald verjüngt sich auf minimal 75% der Waldfläche natürlich und ohne Schutzmassnahmen mit standortgerechten Baumarten

Massnahme Lebensraumbeurteilung		Blatt Nr. 2
Beschreibung	Federführung	Kantonsforstamt
	Ausgangslage	Der Lebensraum liefert für das Wild Nahrung und Schutz. Quantität und Qualität des Lebensraumes (Lebensraumkapazität) sind entscheidend für die Verträglichkeit der Wildbestände. Die Beurteilung des Lebensraums liefert wichtige Hinweise im Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> - die Höhe der Wildbestände. - Zustand des Lebensraums (Defizite, Verbesserungspotenzial usw.) <p>Die Methode wurde gemeinsam vom KFA und ANJF erarbeitet und es handelt sich um eine gutachtliche Einschätzung der Situation.</p>
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> - Wichtige Parameter des Zustandes des Lebensraums erfassen. - Feste Grundlagen für die jagdliche und forstliche Planung liefern. - Gespräch zwischen den Akteuren fördern. - Massnahmen zur Verbesserung der Situation Wald-Wild gemeinsam (Jagd und Forst) festlegen und umsetzen. - Schriftliche Verbindlichkeit schaffen.
	Priorität	Hoch
Vorgehen	Massnahmen	vgl. Anhang "Anleitung zum Vorgehen der Lebensraumbeurteilung durch Jagd und Forst".
	Ausführung / Umsetzung	Dauernd
	Finanzierung / Aufwand	Im Rahmen der ordentlichen Budgets der Ämter.
	Zeitraumen / Termin	Die Beurteilung wird je Wildraum im 4-Jahresturnus vorgenommen. Angefangen wurde im Jahr 2012. Im Jahr 2014 wird die erste kantonale flächenendeckende Beurteilung abgeschlossen.
	Spannungsfeld	Verschiedene Wahrnehmung der Lebensraumqualität zwischen Jagd und Forst, Messmethoden, Interpretation der Daten.
Koordination	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Waldwirtschaft: Regionalförster, Revierförster - Jagdwesen: ANJF, Wildhüter, Jagdgesellschaften
	Information / Kommunikation	Auf dem Dienstweg.



Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0)- Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01)- Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EG WaG)- Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11)- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0)- Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (sGS 853.1)- Jagdverordnung (sGS 853.11)
	Dokumente	<ul style="list-style-type: none">- Auswertung Daten Lebensraumbewertung pro Wildraum.- Karte Lebensraumbewertung und Massnahmenplanung pro Wildraum.



Anhang Massnahmenblatt Nr. 2 "Lebensraumbeurteilung"

Anleitung zum Vorgehen der Lebensraumbeurteilung durch Jagd und Forst

(Entwurf 2.04.2014)

1 Das Wichtigste vorne weg

- Die Beurteilung erfolgt pro Jagdrevier.
- Die Beurteilung wird im 4-Jahresturnus erhoben.
- Jagd und Forst wird empfohlen, jährlich zusammenzukommen, um u.a. auch die festgelegten Massnahmen und deren Umsetzung zu überprüfen. Ein ständiges Traktandum soll dabei die gegenseitige Information betreffend Grobplanung Holzerei und Jagdtätigkeiten sein.
- Die Beurteilung wird durch den Revierförster und die Jagdgesellschaft gemeinsam erstellt. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, wird die Beurteilung an die nächsthöhere Ebene delegiert (Wildhüter-Regionalförster, Leiter ANJF-Kantonsoberröster)
- Die flächige Beurteilung (Ampelbewertung) wird in zwei Stufen wieder eingeführt. ("Keine BA existentiell gefährdet", "MischBA und Tanne existentiell gefährdet")
- Das Verfahren enthält neu Massnahmen, die von den Unterzeichnenden innert 4 Jahren umgesetzt werden.
- Der Revierförster tritt in hoheitlicher Funktion auf und zieht in seiner Funktion als Leiter eines Forstbetriebes gegebenenfalls die Interessen des Waldeigentümers mit ein.
- Einige Angaben der Beurteilung können für ganze Wildlebensräume zusammengefasst werden.
- Die Beurteilung dient auch dazu, die Schadensschwelle (Perimeter Kanton) und Konzeptschwelle (Perimeter Wildraum) nach der "Vollzugshilfe Wald und Wild" des Bundes (Version 2010) einzuschätzen.

2 Unterlagen

- Erhebungsformular digital (Word)
- vorliegende Anleitung
- Plan pro Jagdrevier 1:10'000 (2-fach: Arbeitsversion und Zusammenfassung; weitere Ausdrücke von der pdf-Datei her)
- Grundlagendaten aus der GIS-Auswertung des AREG digital
 - Namen und Nummern der Reviere
 - Waldfläche ha pro Jagdrevier
 - Schutzwaldfläche ha pro Jagdrevier
 - Waldrandlänge lfm pro Jagdrevier
 - Auswertung Bestandeskarte ha-Anteile der Entwicklungsstufen pro Jagdrevier



3 Vorgehen und Termine

Im Jahr 2014 sollen die Wildlebensräume 4, 5 und 9 beurteilt werden. Damit ist die erste kantonal flächendeckende Beurteilung abgeschlossen.

Was	Wer	Wann
- Instruktion Jagdgesellschaften und Revierförster	Wildhüter und Regionalförster	ab April 2014
- Ausfüllen eines gemeinsamen Formulars, rein zeichnen eines Planes (nicht falten!) mit Nummerierung gemäss Formular (Achtung: Codierung im Formular und auf dem Plan müssen übereinstimmen!) und Abgabe an Regionalförster.	Jagdgesellschaft und Revierförster zusammen	nach Vorgabe Waldregion und Wildhut
- Kontrolle der Eingaben / ev. Korrekturen und Rückfragen an Jagdgesellschaften und Revierförster	Wildhüter und Regionalförster	nach Vorgabe Waldregion und Wildhut
- Abgabe ausgefüllte Formulare und handgezeichnete Pläne an AREG	Regionalförster	Ende Okt. 2014
- GIS-Bearbeitung - Rückgabe der Ergebnisse an Regionalförster	AREG-GIS	Ende Nov. 2014
- Abgabe der Tabellen und Pläne an Jagdgesellschaften, Revierförster und weitere zur Umsetzung	Wildhüter und Regionalförster	Ende 2014
- Umsetzung der beschlossenen Massnahmen - Controlling	Jagdgesellschaft und Revierförster Wildhüter, Regionalförster	laufend
- Verwendung der Ergebnisse für Besprechungen Jagdplanung und Umsetzung Vollzugshilfe Wald-Wild	ANJF; KFA, Wildhüter, Regionalförster	ab 2015

4 Ausfüllen Formular und Eintrag in Pläne

4.1 Allgemeines

- Weniger ist mehr, nicht zu viel vornehmen.
- Nur Konkretes aufführen, keine Allgemeinplätze beschreiben.
- Nur von Dingen schreiben, die man auch selber machen oder zumindest gut beeinflussen kann. Nichts auflisten, was andere sollen oder müssen. Bei Bedarf Dritte in Abmachung einbinden.
- Die Angaben für die gelb hinterlegten Flächen im Formular werden von der GIS-Fachstelle geliefert. Die Angaben für die grün hinterlegten Flächen müssen selber erarbeitet werden.
- Nummern im Formular müssen mit Plänen korrespondieren, keine Nummern überspringen.
- Pläne nicht falten, nur rollen (Scannen sonst nicht mehr möglich).



4.2 Zu Punkt 1.1.

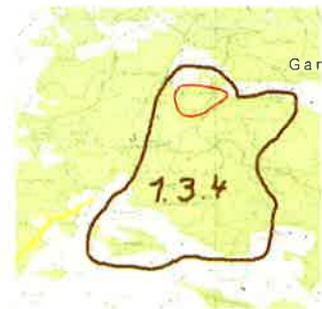
Es geht darum, die Waldfläche im Jagdrevier zu ermitteln, auf der das Schalenwild mit Verbiss einen Einfluss auf die Verjüngung hat. Die Auswertungen der Bestandeskarte können nicht 1:1 übernommen werden, sie geben aber gute Hinweise auf die Grössenordnungen. Zusammen mit den Ortskenntnissen der Beteiligten erhält man so verlässliche Angaben.

Beispiel:

1.1. → Angaben zur Waldfläche und dem Anteil der potenziell verbissgefährdeten Waldbestände			
Von der Waldfläche	365 ha	im Jagdrevier sind	20 ha
			60 ha
			22 ha
			Jungwuchsflächen (im Verbissstadium)
			bereits aufgelichteter Wald
			bereits nach Dauerwaldprinzip oder Nais-Richtlinien behandelter Wald

4.3 Zu Punkt 1.3.

Alle zum Wald zählenden Flächen gemäss neuer Bestandeskarte sind auf den Plänen grün gefärbt. Ohne Eintrag zählen diese pauschal zur Kategorie 1.3.1. Flächen auf denen die Mischbaumarten und die Ta existentiell gefährdet sind, sollen auf der Karte mit braunem Stift umrandet und gemäss Formular nummeriert werden. Zusätzlich soll die für den Verbiss verantwortliche Tierart angegeben werden. Alle Waldflächen innerhalb der Umrandung erhalten dann bei der GIS-Auswertung den braunen Farbton.



Beispiel Planeintrag:

Beispiel Formular:

1.3. → Flächendeckender Überblick der Verbissituation		
In Anlehnung an die bis 2008 durchgeführte Ampelbewertung soll das Jagdrevier flächendeckend nach einheitlichen Kriterien in zwei Verbisskategorien eingeteilt werden.		
<ul style="list-style-type: none"> Keine Baumart ist existentiell gefährdet: Standortgerechte Baumarten sind zu Fi/Arve <10%, Bu/Fö <20%, Es/Ah/Ta <30%, Vobe/U/Li/Mischbaumarten <50% verbissen. Mischbaumarten und Ta sind existentiell gefährdet, die standortgemässe Bestandeszusammensetzung ist gefährdet: Standortgerechte Baumarten sind zu Fi/Arve >10%, Bu/Fö >20%, Es/Ah/Ta >30%, Vobe/U/Li/Mischbaumarten >50% verbissen. 		
Folgende Angaben sind pro Fläche zu machen: Wo besteht ein Problem (Karte 1:10'000 Fläche mit brauner Umrandung und Nummer, Restfläche=grün), welche Tierart ist für den Verbiss verantwortlich: H=Hirsch, G=Gams, R=Reh, W=mehrere Wildarten		
1.3.1. → Keine Baumart ist existentiell gefährdet		Karte 1.3.1
1.3.2. → Mischbaumarten und Ta sind existentiell gefährdet	Hinterwald: H, G	Karte 1.3.2
1.3.3. → Mischbaumarten und Ta sind existentiell gefährdet	Vorderwald: R	Karte 1.3.3
1.3.4. → Mischbaumarten und Ta sind existentiell gefährdet	Zwischenwald: W	Karte 1.3.4
1.3.5. → Mischbaumarten und Ta sind existentiell gefährdet		
1.3.6. → Mischbaumarten und Ta sind existentiell gefährdet		

4.4 Zu Punkt 1.4.

Vorgehen analog Punkt 1.3. Während unter Punkt 1.3. nur die Verbissituation flächig abgebildet wurde, sollen hier verschiedene konkrete Probleme markiert werden, die man mit den nachstehenden Massnahmen innert der nächsten 4 Jahre lösen oder mindern möchte. Wenn es um Verbissprobleme geht, sollten die roten Flächen logischerweise innerhalb der braunen liegen.

Beispiel siehe Kapitel 4.3



4.5 Zu Punkt 1.5.

Vorgehen analog Punkt 1.4. Es gibt in jedem Revier unzählige Störungen. Davon sollen nur 4 Stück ins Auge gefasst werden und unter Punkt 2 dafür Lösungen gesucht werden. Auch hier gilt, sich nicht zu viel vorzunehmen.

4.6 Zu Punkt 2.

Es sollen Massnahmen aufgelistet werden, die die aufgelisteten Probleme unter Punkt 1 lösen oder vermindern. Deshalb ganz konkret bleiben und sich nur Dinge vornehmen, die man auch selber beeinflussen kann und will. Immer das Fragenschema Wo, Was, Wer und Wann befolgen.

Massnahmen, die einen Flächenbezug haben, nummerieren und auf der Karte eintragen

4.7 Zu Punkt 3.

Weitere Massnahmen, die keinen direkten Bezug zu den Problemflächen in Punkt 1 haben, aber bereits vorbeugend oder als Reaktion auf ein älteres Problem durchgeführt werden. Deshalb ganz konkret bleiben und sich nur Dinge vornehmen, die man auch selber beeinflussen kann und will. Immer das Fragenschema Wo, Was, Wer und Wann befolgen.

Massnahmen, die einen Flächenbezug haben, nummerieren und auf der Karte eintragen.

4.8 Zu Punkt 4.

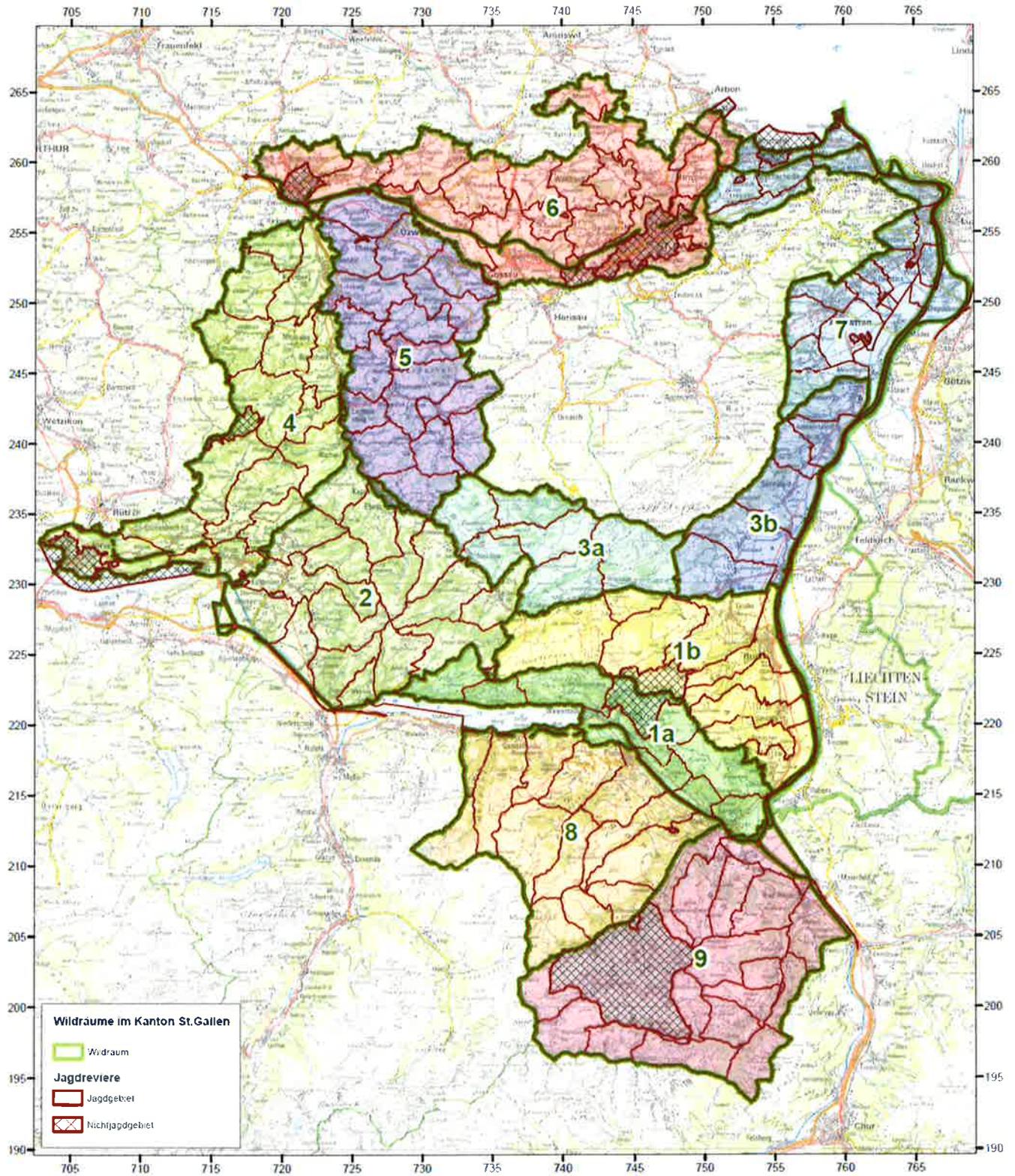
Ein Ziel des ganzen Vorgehens ist es, das Gespräch an der Basis zu erhalten oder zu fördern. Auch wenn der gemeinsame Nenner ganz klein sein sollte, ist eine Einigung auf der Ebene Jagdgesellschaft – Revierförster sehr wichtig.

Allfällige subjektive Anliegen zur Situation können hier von jeder Seite frei formuliert werden.

4.9 Zu Punkt 5.

Alle Parteien, die im Rahmen der Abmachung etwas beitragen möchten, unterstreichen ihre Absicht mit der Unterschrift.

Wildräume für Reh und Gämse im Kanton St.Gallen



Masstab 1:250'000
 GIS-Bearbeitung © AREG SG
 Kartendaten: PK100 © 2012 swisstopo (DV033395)

0 5 10 Kilometer

Druckdatum: 29.06.2012

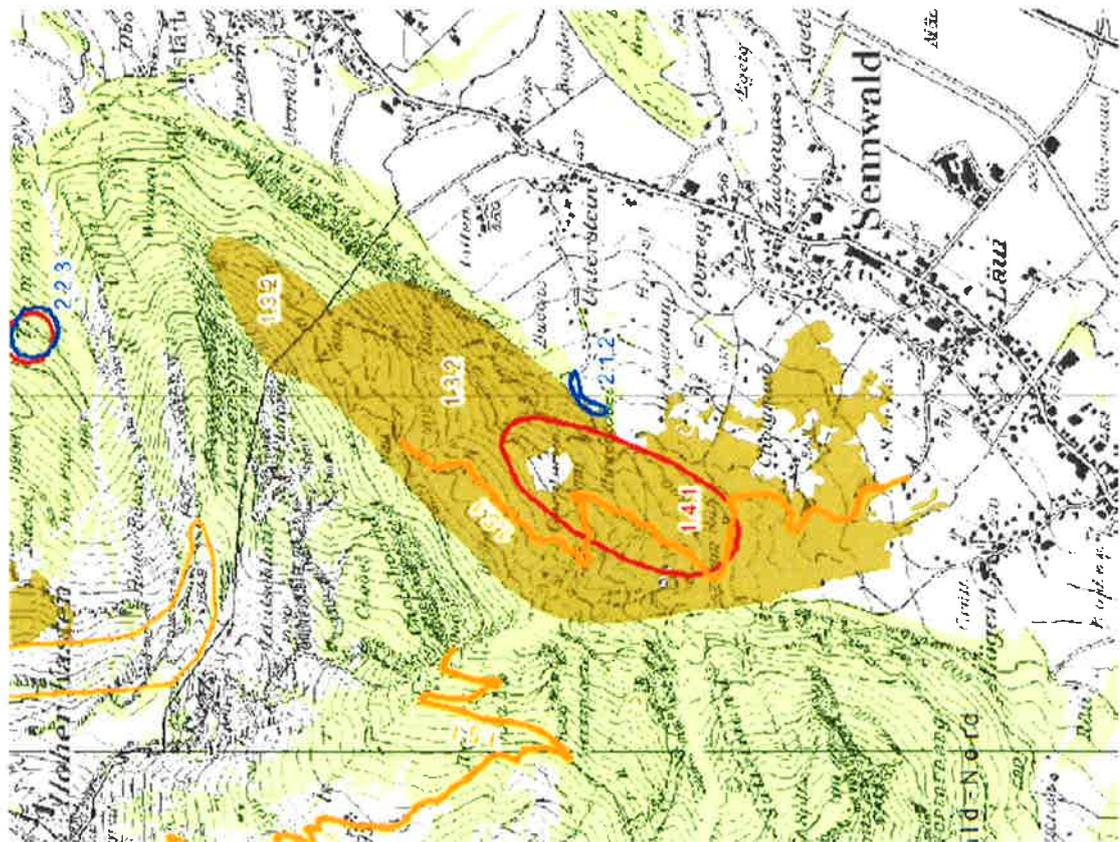


Kanton St. Gallen
Volkswirtschaftsdepartement
Kantonsforstamt
Amt für Natur, Jagd und Fischerei

Lebensraumberteilung und Massnahmenplanung für Wildlebensraum 3b

2011 - 2014

- Grenzen**
- Lebensraum 3b
 - Jagdreviere
 - Forstreviere
- Feststellungen**
- Nummern korrespondieren mit den Formularen pro Jagdrevier
- Keine Baumart ist existentiell gefährdet
 - Mischbaumarten und Ta sind existentiell gefährdet die standortsgemässe Bestandeszusammensetzung ist gefährdet
 - Problemschwerpunkte
 - Menschliche Störungen
- Massnahmen**
- Nummern korrespondieren mit den Formularen pro Jagdrevier.
- Geplante Massnahmen





Beilage 3: Massnahme 3 Waldbauliche Planung

Hauptziel 1 Optimierung der ökologischen Lebensraumqualität

Ziel 1.1 Der St.Galler Wald verjüngt sich auf minimal 75% der Waldfläche natürlich und ohne Schutzmassnahmen mit standortsgerechten Baumarten

Massnahme Waldbauliche Planung		Blatt Nr. 3
Beschreibung	Federführung	Kantonsforstamt / Forstdienst
	Ausgangslage	Wälder müssen meist vielfältigen Ansprüchen gerecht werden. So sind sie Lieferanten von Rohstoffen und Energie, sind Lebensraum zahlreicher Wildtiere und Pflanzenarten, bieten uns Menschen Raum zur Erholung und schützen uns vor Naturgefahren. Die Waldbewirtschaftung soll u.a. auch eine Koexistenz von Wald und Wild ermöglichen. Es ist Aufgabe der Wald- und Jagdplanung, diese Koexistenz mit geeigneten Massnahmen zu ermöglichen und zu optimieren. Im Zentrum der forstwirtschaftlichen Überlegungen steht die waldbauliche Behandlung der Wälder. Die waldbaulichen Grundsätze sind im Waldgesetz und in den Waldentwicklungsplänen festgelegt, welche vom Volkswirtschaftsdepartement erlassen werden.
	Ziel / Absichten	Die Betreuung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen hat auf eine Weise und in einem Ausmass zu erfolgen, so dass deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität sowie deren Potenzial an ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene jetzt und in der Zukunft erhalten bleiben, ohne anderen Ökosystemen Schaden zuzufügen (Nachhaltigkeit als integrativer Anspruch an eine multifunktionale Waldbewirtschaftung).
	Priorität	Hoch
Vorgehen	Massnahmen	vgl. Anhang "Waldbauliche Planung".
	Ausführung / Umsetzung	dauernd – Kernaufgabe des Forstdienstes.
	Finanzierung / Aufwand	Im Rahmen der ordentlichen Budgets der Ämter.
	Zeitraumen / Termin	laufend
	Spannungsfeld	Waldbau unter Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekte.
Koordination	Beteiligte	Waldeigentümer
	Information / Kommunikation	- Im Rahmen der Beratung der Waldeigentümer. - Öffentlichkeitsarbeit des Kantonsforstamtes und des Forstdienstes.



Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0)- Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.01)- Einführungsgesetz zur eidg. Waldgesetzgebung (EG WaG; sGS 951.1)- Verordnung zum EG WaG (Vo EG WaG, sGS 951.11)
	Dokumente	<ul style="list-style-type: none">- Waldentwicklungspläne- Pflanzensoziologische Kartierung- Bestandeskarten- Betriebspläne



Anhang Massnahmenblatt Nr. 3 "Waldbauliche Planung"

1. Nachhaltigkeit

Die Nutzung bzw. Benutzung der Wälder soll die nachhaltige Erfüllung aller Waldleistungen und Waldwirkungen (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) dauernd und uneingeschränkt sicherstellen bzw. nicht beeinträchtigen. Die Nachhaltigkeit schliesst den ökologischen, sozialen und ökonomischen Aspekt mit ein. Die Schutzfunktion hat bei Nutzungskonflikten erste Priorität.

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird geschichtlich gesehen auf die forstliche Wissenschaft zurückgeführt. Das Modell der Nachhaltigkeit, wie es in der schweizerischen Forstwirtschaft angewendet wird, wurde im 18. und 19. Jahrhundert entwickelt und seither praktiziert. Weltweite Verbreitung erfuhr der Begriff der Nachhaltigkeit mit dem Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, dem sogenannten Brundtland-Report aus dem Jahre 1987. Seit dem Erdgipfel 1992 in Rio hat die Nachhaltigkeit eine gesamtgesellschaftliche und globale Dimension erhalten. Die "Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa" hat 1993 in Helsinki die nachhaltige Waldbewirtschaftung in einem umfassenden Sinn neu definiert. Dieses Verständnis von Waldbewirtschaftung ist sehr breit und geht weit über eine enge Interpretation von Waldbewirtschaftung als Instrument zur Produktion von Holz hinaus. Die nachhaltige Entwicklung als alle Politikbereiche umfassende Konzeption ist auf mehrfache Weise in der neuen Bundesverfassung 1999 verankert.

Für die Waldbewirtschaftung ist die Helsinki-Resolution H1 von 1993 grundlegend:

Die Betreuung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen hat auf eine Weise und in einem Ausmass zu erfolgen, so dass deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität sowie deren Potenzial an ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene jetzt und in der Zukunft erhalten bleiben, ohne anderen Ökosystemen Schaden zuzufügen.

Gemäss Beschluss der Regierung des Kantons St.Gallen vom 26. August 2003² ist jedes Amt zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen seiner Tätigkeiten aufgefordert. Die in den nachfolgenden Kapiteln aufgeführten Kriterien zeigen auf, wie zukünftig die Waldentwicklung und Waldnutzung ausgestaltet werden sollen, um der nachhaltigen Erfüllung der Waldfunktionen nachzukommen.

2. Bewirtschaftungsgrundsätze

Bewirtschaftungsgrundsätze sind als Leitsätze des Handelns zu verstehen, die flächendeckend gültig sind. Die nachfolgenden Waldleistungen werden denn auch auf der ganzen Waldfläche erbracht. Wenn in einem Gebiet eine Vorrangfunktion oder eine spezielle Funktion definiert ist, kommen die entsprechenden Zielsetzungen mit höherer Bedeutung hinzu.

2.1. Naturnaher Waldbau

Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes erfolgt auf der ganzen Fläche nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus. Die Waldbehandlung strebt standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften an. Für die Waldeigentümer besteht keine

² Protokoll Nr. 511/2003 der Regierung des Kantons St.Gallen vom 26. August 2003



grundsätzliche Pflicht zur Pflege des Waldes. Wenn die Besitzer ihren Wald aber bewirtschaften, so haben sie dabei den naturnahen Waldbau zu berücksichtigen.

Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus sind vernetzt zu betrachten. Sie sind im Einzelfall zu gewichten und werden nachstehend wie folgt zusammengefasst:

- Bestände mit standortgerechter Baumartenzusammensetzung werden gefördert. Eingriffe bezüglich Bestandaufbau und Baumartenmischung erfolgen in Abstimmung mit der pflanzensoziologischen Kartierung und den natürlichen Gegebenheiten vor Ort.
- Soweit wie möglich wird mit Naturverjüngungen gearbeitet. Eine Abweichung vom Grundsatz der Naturverjüngung ist möglich bei:
 - verdämmender Konkurrenzvegetation (z.B. übermässig viele Brombeeren);
 - fehlender standortgerechter Naturverjüngung infolge naturferner Baumartenzusammensetzung des Altbestandes (fehlende Samenbäume);
 - künstlich angelegter Ersatzaufforstungen mit spezieller Zielsetzung;
 - übermässigem Wildverbiss (bei Bedarf mit entsprechenden Schutzmassnahmen).
- Vielfältige Alters- und Bestandesstrukturen sowie stabile Mischbestände aus standortgerechten Baumarten werden angestrebt. Seltene und gefährdete Baum- und Straucharten werden wenn immer möglich besonders gefördert.
- Die Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden durch die Anwendung verschiedener Verjüngungsverfahren (z.B. offene Schlagflächen für Schmetterlinge, Wildbienen) und Bewirtschaftungsformen (Hochwald, Plenterwald, Niederwald, Dauerwald) aufgewertet.
- Die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, wird durch Wildhuftiere selbst ohne Schutzmassnahmen nicht verhindert³.

2.2. Bodenschonung

Um die Bodenfruchtbarkeit und die Vitalität des Waldes zu erhalten und zu fördern, sollen die Holzernte sowie die Freizeit- und Erholungsnutzung die Böden möglichst wenig beeinträchtigen.

Bei der Holzernte werden bestandes- und bodenschonende Verfahren eingesetzt. Das Holzrücken in Beständen erfolgt wenn immer möglich auf markierten Rückegassen. Es werden bodenschonende Gerätschaften eingesetzt und auf eine geeignete Witterung bzw. Bodenbeschaffenheit geachtet.

2.3. Erschliessungen

Die Strassennetze verursachen bei den Eigentümern hohe Kosten. In Zukunft wird der Waldbesitzer den Ausbaustandard der Strassen ausschliesslich auf die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung ausrichten (müssen). Bau- und Unterhaltmassnahmen zugunsten anderer Interessen können nur noch dann ausgeführt werden, wenn deren Nutzniesser die entsprechenden Mehrkosten tragen. Bereits heute geleistete freiwillige Beiträge von Nutzniessern an den Unterhalt von Strassen und Wegen sind fortzusetzen.

2.4. Sicherheitsanforderungen an Wäldern entlang von Infrastrukturanlagen

An Wälder entlang von Infrastrukturanlagen (Bauzonen, Autobahnen, Staats- und Gemeindestrassen, Eisenbahnlinien) werden besondere Stabilitätsanforderungen gestellt

³ Die wesentlichen Festlegungen in diesem Abschnitt basieren auf der Vollzugshilfe „Wald und Wild“ des Bundesamtes für Umwelt BAFU, 2010
→ vgl. <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/publikation/01547/index.html?lang=de>



und die Waldbehandlung wird oft mit besonderen Sicherheitsauflagen erschwert. Vielfach trägt ein stufiger Waldrandaufbau den Sicherheitsaspekten am besten Rechnung. An der Finanzierung dieser Massnahmen beteiligen sich die direkten Nutzniesser (Werkeigentümer der Infrastrukturanlagen).

2.5. Schutz vor Naturgefahren

Grosse Teile des Waldareals üben Schutzwirkungen aus:

- Verminderung des Hochwasserabflusses der Gewässer.
- Verminderung von Rutschungen, Steinschlag, Erosion, Schnee Brettern und Lawinen.
- Verminderung der Geschiebeproduktion der Gewässer.

Das Kantonsforstamt hat in Zusammenarbeit mit dem Bund die Wälder mit Schutzfunktion ausgeschieden. Die Ausscheidung erfolgte gemäss den Richtlinien des Bundes mittels mathematischer Modelle und gutachtlicher Beurteilung. Erstere bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und berücksichtigen andererseits die Schadenpotenziale (Siedlungsgebiete und andere erhebliche Sachwerte).

Die Schutzwirkungen des Waldes lassen sich im multifunktionalen Wald mit den anderen Waldfunktionen kombinieren. Sind durch die Naturgefahren aber Menschen oder erhebliche Sachwerte betroffen - ist also ein grosses Schadenpotenzial gegeben -, haben die Schutzwälder eine Vorrangfunktion inne, die es zu erhalten und zu fördern gilt. Intakte Schutzwälder üben ihre Funktionen nachhaltig und günstig aus und sind volkswirtschaftlich bedeutend sinnvoller als künstliche Schutzbauten.

2.6. Biodiversität

Waldreservate

Der Kanton St.Gallen hat ein Konzept für Waldreservate (März 2003) erarbeitet. Dieses wurde am 28. August 2003 durch die damalige Eidgenössische Forstdirektion und am 9. März 2004 von der Regierung des Kantons St.Gallen genehmigt. Es wird angestrebt, zehn Prozent der Waldfläche oder rund 5'200 Hektaren als Waldreservate auszuscheiden. Dieser Flächenanteil soll auf den ganzen Kanton bezogen erreicht werden. Das Reservatskonzept ist eine Mischung aus wissenschaftlicher Herleitung aufgrund der Schutzziele und gutachtlicher Herleitung durch den Forstdienst.

Das Waldreservatskonzept dient als eine der Grundlagen für die Ausscheidung der Vorrangfunktionsflächen und speziellen Objekte im Bereich "Naturschutz". Im Rahmen des Konzepts "Waldreservate Kanton St.Gallen" wurden diejenigen Wälder bezeichnet, die sich aus kantonaler Sicht als Waldreservate eignen würden. Das vorhandene Konzept sagt nichts über die effektive Umsetzung aus. Dies erfolgt in einem zweiten Schritt mittels vertraglicher Regelung mit jedem einzelnen Waldeigentümer.

Waldreservate werden nicht mehr als Wirtschaftswälder im eigentlichen Sinn behandelt. Sie werden als Naturraum betrachtet, in dem in erster Linie nach ökologischen bzw. natur- und landschaftsschützerischen Grundsätzen vorgegangen wird. Mit den Reservatsflächen wird die biologische Vielfalt erhalten und gefördert und damit ein Beitrag zur Biodiversität geleistet. Auch wenn in zahlreichen Wäldern die Pflege und Nutzung aus wirtschaftlichen Gründen bereits heute ausbleibt, sollen bestimmte Waldgebiete vertraglich für einen längeren Zeitraum gesichert werden.

In **Naturwaldreservaten** wird gänzlich auf waldbauliche Eingriffe verzichtet (ausgenommen vorbereitende Massnahmen wie z.B. die Entfernung von Fichten usw.). Der Natur wird Raum zur freien Entwicklung gegeben und Wildnis hat wieder Platz in dieser Landschaft. Natürliche Prozesse und Entwicklungen können ungehindert ablaufen. Naturwald-



reservate sind Flächen, die langfristig (in der Regel 50 Jahre) durch rechtliche Mittel geschützt und mit einem Nutzungsverzicht belegt sind.

In **Sonderwaldreservaten** wird mit konkreten waldbaulichen Eingriffen dafür gesorgt, dass sich die Flächen gemäss Schutzziel entwickeln und in einer entsprechenden Form erhalten bleiben. Nutzungen für den Eigenbedarf, die das Schutzziel nicht gefährden, werden in Sonderwaldreservaten toleriert. Sonderwaldreservate sind Waldflächen, die langfristig (in der Regel 50 Jahre) durch rechtliche Mittel geschützt und mit einem Nutzungsziel belegt sind. Es sind Zonen, in denen Eingriffe getätigt werden, um das Schutzziel zu erreichen.

In den letzten Jahren ist die Erkenntnis gewachsen, wie wichtig aufgelichtete Wälder für die Artenvielfalt sind. Sie sind für die Erhaltung vieler bedrohter Vögel, Schmetterlinge und Käfer sowie anderer Insekten und weitere Tier- und Pflanzenarten von eminenter Bedeutung. In Sonderwaldreservaten wird mit konkreten waldbaulichen Eingriffen und andern aktiven Naturschutzmassnahmen ihr Fortbestand gesichert.

Ökologische Ergänzungsflächen

Ein weiteres Standbein zur Sicherstellung der gewünschten Biodiversität im Ökosystem Wald erfolgt mit sogenannten "ökologischen Ergänzungsflächen". Darunter sind besondere, in der Regel kleine Flächen zu verstehen, die einen strukturellen und/oder örtlichen Dynamik unterworfen sind und nicht langfristig als Reservate ausgeschieden werden.

Speziell gepflegte **Waldränder**, die einen zusammen mit dem Bereich der Landwirtschaft ausgeschiedenen Krautsaum aufweisen, sind wegen ihrer ökologischen Bedeutung (z.B. Vernetzung von Lebensräumen, Artenvielfalt, Wildlebensraum usw.) besonders wertvoll. Bei allen Eingriffen in Waldrandbestockungen wird nach Möglichkeit ein artenreicher und stufiger Aufbau gefördert. Besondere Priorität geniessen sonnenexponierte Waldränder. Fest installierte Zäune entlang von Waldrändern und Waldweiden sind sowohl aus jagdlicher wie forstlicher Sicht unerwünscht.

Waldwiesen haben als Strukturelement, Lebensraum und innerer Waldrand eine besondere Bedeutung. Sie sind entsprechend mit gezielten Eingriffen zu erhalten und zu fördern.

Waldstrassenböschungen kommen in ihrer Funktion inneren Waldrändern gleich. Vielfach bilden sie wertvolle Äsungsflächen für das Wild oder Lebensräume für Schmetterlinge und andere Insekten. Der Mähzeitpunkt der Böschungen ist auf die Lebensraumanprüche seiner "Bewohner" abgestimmt (Versamung, abschnittsweise gestaffelte Eingriffe, Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten).

Stehendes und liegendes Totholz wie abgestorbene Einzelbäume werden stehen oder liegen gelassen, wenn von diesen keine Gefahr für den umliegenden Bestand, die Verkehrswege und Anlagen bzw. deren Benutzer sowie keine Gefahr im Sinne des Hochwasserschutzes ausgeht. Astmaterial und im Bestand verbleibende Stammstücke werden nicht verbrannt, ausser es ist aus phytosanitären Gründen - d.h. z.B. zur Bekämpfung des Borkenkäfers - notwendig. Spechtbäume verbleiben im Bestand.

Altholzinseln fördern die Strukturvielfalt im Wald. Sie verbessern die Vernetzung von Lebensräumen und fördern die Biodiversität.

Feucht- und Trockenstandorte im und am Wald werden bei Eingriffen in die angrenzenden Bestockungen gezielt erhalten und gefördert.

Waldbäche sind schon heute vielfach naturnah und wenig beeinträchtigt. Bei der Behandlung von Fliessgewässern im Wald und ihren Uferbereichen sind Hochwasserschutz, Ge-



wässerschutz sowie Natur- und Landschaftsschutz zu koordinieren. Gewässer werden nach Möglichkeit ökologisch aufgewertet.

Auengebiete

Die Auengebiete sind aufgrund ihrer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt sowie der natürlichen Dynamik des Gewässers und des Geschiebehauhalts (Lebensraumdynamik) zu erhalten und zu fördern.

Seltene Tier- und Pflanzenarten

Das Waldgebiet weist eine grosse Vielfalt an Tieren und Pflanzen auf. Es sind viele wertvolle Lebensräume wie urwaldähnliche Wälder, abgelegene Tobelwälder, Felsen- und Pionierstandorte, seltene und artenreiche Waldgesellschaften oder eng mit Feucht- und Trockenstandorten verzahnte Wälder vorhanden. Seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensräume werden erhalten und gefördert.

Seltene einheimische Baumarten - einzeln oder bestandesweise vorkommend - werden wie bisher bei den Pflege- und Durchforstungseingriffen geschont und gezielt gefördert: z.B. Speierling, Wildbirne, Flatterulme, Elsbeere, Nussbaum, Eibe, Spitzahorn, Sommer- und Winterlinde und Kirschbaum⁴. Gleiches gilt für die Förderung von seltenen Straucharten und Kräutern (z.B. Orchideen).

Insekten (Käfer, Schmetterlinge, Wildbienen, Wespen, Fliegen usw.), Amphibien, die ihre Habitate teilweise im Wald haben (Grasfrosch, Erdkröte, Feuersalamander, Gelbbauchunke, Berg- und Fadenmolch), Reptilien (Zaun- und Waldeidechse, Blindschleiche, Schling- und Ringelnatter) sowie Vögel und Kleinsäuger verdienen besondere Beachtung. Vielfach ist ihr Vorkommen an Sonderstandorten wie Waldlichtungen, warme süd- oder westexponierte Waldränder oder Feuchtgebiete gebunden. Diese Lebensräume sind mit geeigneten Massnahmen zu erhalten, zu fördern und untereinander zu vernetzen.

Die Honigbiene gehört seit jeher zum Wald. Verschiedene Laubbäume, Sträucher und andere Waldpflanzen (z.B. Ahorn, Stechpalme, Ährige Rapunzel usw.) sind Insektenblütler und auf die Bestäubung durch Bienen angewiesen. Nebst den wild vorkommenden Bienen übernehmen Zuchtbienen immer häufiger deren Aufgaben. Die Bienenhaltung ist zu gewährleisten.

Vernetzung

Die Vernetzung ist ein wesentliches Element des Lebensraumschutzes und der Biodiversität. Dabei werden bestehende Vorkommen gesichert, gefördert und vernetzt. Die Erhaltung und Förderungen von Einzelobjekten wie von verbindenden Elementen zwischen offener Landschaft und Wald verdienen besondere Beachtung (vgl. Abschnitte "Waldränder", "Waldwiesen", "Waldstrassenböschungen", "Stehendes und liegendes Totholz" oder "Altholzinseln"), denn der Wald ist ein natürliches Element von Wanderungskorridoren.

2.7. Wild und Jagd

Die heute vorkommenden Wildarten sollen auch in Zukunft einen geeigneten Lebensraum vorfinden. In Analogie zum naturnahen Waldbau (vgl. Kap. 2.1) soll dabei ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Wildbeständen und der Nahrungsgrundlage (Jungbäume, Sträucher und Kräuter) vorhanden sein. Die Lebensräume sind in ausreichend guter Qualität sowohl in Bezug auf die Nahrungs- und Deckungsansprüche wie auch hinsichtlich der Rückzugsbedürfnisse der Tiere zu erhalten und wenn nötig zu verbessern. Dazu bedarf es einerseits gezielter Aufwertungen des Lebensraumes und andererseits einer jagdlichen

⁴ Zur Gefährdung einzelner genannter Arten bezüglich Feuerbrand: vgl. Empfehlung des BUWAL "Empfehlungen zur Förderung von Wildobstarten und Weissdorn trotz Feuerbrand-Risiko": http://www.feuerbrand.ch/merkbl/wildobst_d.pdf



Regulation der Wildbestände. Die Basisregulierung ist die Grundlage und die Voraussetzung für weiterführende Massnahmen.

Die Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten können vielfach im Rahmen der ordentlichen Waldbewirtschaftung sichergestellt werden. Der Lebensraum des Wildes und das Äsungspotenzial werden verbessert durch:

- regelmässige Durchforstungseingriffe, welche Licht auf den Waldboden bringen und die Naturverjüngung sowie das Aufkommen der Krautvegetation fördern;
- abgestufte innere und äussere Waldränder;
- gezieltes Pflanzen von Verbissgehölzen;
- Prossholz-Angebot bei aussergewöhnlichen Schneelagen.

Deckungsmöglichkeiten entstehen durch die natürliche Entwicklung von Dickungen und durch gut abgestufte Waldränder. Einzelne Nadelholzgruppen in Laubwaldgesellschaften sind sinnvoll; sie bieten auch im Winter einen guten Sichtschutz.

3. Waldfunktionen gemäss der Waldentwicklungsplanung

3.1. Begriff und Bedeutung

Die Bezeichnung einer Waldfunktion im Waldentwicklungsplan (WEP) erfolgt als "Vorrangfunktion" und als "spezielle Funktion". Die Bewirtschaftung derartiger Wälder ist so vorzunehmen, dass insbesondere die Vorrangfunktion nachhaltig erfüllt wird. Wo keine entsprechende Bezeichnung erfolgt, stehen sich die verschiedenen Waldfunktionen ebenbürtig gegenüber. Es sind die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze zu befolgen.

3.2. Vorrangfunktionen

Gebiete mit Vorrangfunktionen sind Waldflächen, denen bezüglich den Funktionen "Schutz vor Naturgefahren", "Naturschutz" oder "Erholung" eine im Verhältnis zu anderen Nutzungen überdurchschnittliche Bedeutung zukommt. Die Überlagerung von zwei oder mehreren Vorrangfunktionen auf derselben Fläche ist grundsätzlich nicht zulässig.

Eine explizite Vorrangfunktion "Holznutzung" wird nicht ausgeschieden. Die Nutzfunktion ist auf der gesamten Waldfläche naturgemäss gegeben. Sie hat sich aber den erwähnten Vorrangfunktionen oder den nachfolgend beschriebenen speziellen Funktionen auf den diesbezüglich bezeichneten Flächen unterzuordnen.

Bei Wäldern, welche mit einer Vorrangfunktion bezeichnet sind, jedoch in Bezug auf mehrere Kriterien eine überdurchschnittliche Bedeutung haben, können die anderen Kriterien als spezielle Funktionen hinzugefügt werden. Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes richtet sich prioritär nach der Vorrangfunktion. Diese waldbaulichen Massnahmen sind aber mit den Zielen der speziellen Funktionen abzustimmen.

Die Vorrangfunktion "Natur und Landschaft" kommt sowohl im WEP als auch im kantonalen Richtplan (Koordinationsblatt V 31: Vorranggebiete Natur und Landschaft) vor. Die Vorrangfunktion "Natur und Landschaft" im Richtplan zielt auf den umfassenden Lebensraumschutz ab, während im WEP vor allem die Ziele der Waldbewirtschaftung angesprochen sind. Es ist daher nicht zwingend, dass die Einträge deckungsgleich sind.

3.3. Spezielle Funktionen

Spezielle Funktionen beziehen sich auf Waldflächen oder einzelne Objekte, die nicht mit der Vorrangfunktion versehen werden, aber durch ihre Eigenart oder Bedeutung doch über die für den ganzen Wald geltende Multifunktionalität hinausgehen. Die Bezeichnung



einer speziellen Funktion dient zugleich auch der Lösung von Interessenkonflikten: Mit dem entsprechenden Eintrag im Plan wird dem jeweiligen Anliegen einerseits eine Berechtigung attestiert, andererseits wird es aber auf einen bestimmten Platz (z.B. Feuerstelle), auf eine festgelegte Strecke (z.B. Bikestrecke) oder auf die eingetragene Fläche (z.B. sensible Wildlebensräume) beschränkt. Damit dient die Bezeichnung von speziellen Funktionen unter anderem auch zur Kanalisierung und Steuerung von Freizeitaktivitäten.

Flächen mit einer "speziellen Funktion" sollen sich in der Regel nicht überlappen. Die Überlagerung mit einer Vorrangfunktion ist hingegen möglich.



Beilage 4: Massnahme 4 Lebensraumaufwertung Wald

Hauptziel 1 Optimierung der ökologischen Lebensraumqualität

Ziel 1.2 Erhaltung und Förderung der Lebensräume einheimischer Säugetiere

Massnahme Lebensraumaufwertung Wald		Blatt Nr. 4
Beschreibung	Federführung	KFA / Forstdienst
	Ausgangslage	Die Regierung hat im Jahr 2006 elf Waldziele festgelegt. Das Ziel Nr. 2 sieht die "Förderung und Erhaltung der Biodiversität, vernetzte Wälder/Waldränder" vor. Gestützt darauf hat der Kanton mit dem Bund eine NFA-Programmvereinbarung "Biodiversität im Wald" ausgehandelt.
	Ziel / Absichten	Die Programmvereinbarung wird jeweils für vier Jahre (2008-2011 und 2012-2015) abgeschlossen und beinhaltet Leistungen in verschiedenen Bereichen, die der Kanton gegen entsprechende Bundesmittel zu erbringen hat: <ul style="list-style-type: none"> – Förderung der natürlichen Entwicklung des Waldes (in Naturwaldreservaten und Altholzinseln). – Vernetzung zwischen Wald und Offenland (z.B. Waldränder). – Förderung von national prioritären Arten (z.B. durch die Pflege wertvoller Waldlebensräume und Schaffung von Sonderwaldreservaten). – Erhaltung und Förderung traditioneller Bewirtschaftungsformen des Waldes, die ökologisch und landschaftlich besonders wertvoll sind (Wytweiden, Mittelwald usw.).
	Priorität	Hoch
Vorgehen	Massnahmen	vgl. Anhang "Lebensraumaufwertungen Wald"
	Ausführung / Umsetzung	Dauernd. Bei Waldreservate und Altholzinseln erfolgt die Umsetzung mittels Verträgen von 50 bzw. 12 Jahren. Bei den anderen Massnahmen jährlich.
	Finanzierung / Aufwand	Im Rahmen der in der Programmvereinbarung mit Bund vereinbarten Leistungen und Bundesmittel, zuzüglich der entsprechenden Kantonsbeiträge.
	Zeitrahmen / Termin	Die Leistungsvereinbarungen werden zwischen Bund und Kanton für eine Zeitspanne von vier Jahren vereinbart (2008-2011, 2012-2015 usw.). Die Verträge zwischen Waldbesitzer und Kanton haben unterschiedliche Dauer (z.B. Ausscheidung von Altholzinseln: Mindestdauer von 12 Jahren).
	Spannungsfeld	Interesse und Motivation der Waldeigentümer, finanzielle Entschädigung, zeitliche Verpflichtungen.
Koordination	Beteiligte	– Waldeigentümer
	Information / Kommunikation	– Auf dem Dienstweg. – Beratung der Waldeigentümer durch den Forstdienst.
Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen	– Bundesgesetz über den Wald (WaG, SR 921.0) – Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.1) – Einführungsgesetz zur eidg. Waldgesetzgebung (EG WaG; sGS 951.1) – Verordnung zum EG WaG (Vo EG WaG, sGS 951.11)
	Dokumente	– NFA-Handbuch – RRB 2008 / 328 und RRB 2012 / 709



Anhang Massnahmenblatt Nr. 4 "Lebensraumaufwertung Wald"

Kantonsforstamt St.Gallen: Leistungen Waldbiodiversität

Die Biodiversitätsleistungen im Wald sind auf die von der Regierung festgelegten Waldziele (vgl. RRB 2006/703) und die mit dem Bund ausgehandelten NFA-Programmvereinbarungen ausgerichtet.

Programmziele des Bundes

Für die Umsetzung der Programmvereinbarung "Biodiversität im Wald" hat das Kantonsforstamt das Handbuch "Produkt Biodiversität im Wald - Weisung und Anleitung zur Umsetzung" erlassen, das von der Regierung genehmigt wurde. Die Entrichtung von Bundes- und Kantonsbeiträgen erfolgt auf der Basis von Leistungs- und Qualitätsindikatoren in vier Bereichen:

- Programmziel 1: Die natürliche Entwicklung des Waldes wird auf einer angemessenen (Fläche) Fläche zugelassen (in Naturwaldreservaten und Altholzinseln).
- Programmziel 2: Der Wald wird mit den Lebensräumen des Offenlandes vernetzt (Vernetzung) (v.a. durch die ökologische Aufwertung der Waldränder).
- Programmziel 3: National prioritäre Arten werden gezielt gefördert (Pflege besonders wertvoller Waldlebensräume und Schaffung von Sonderwaldreservaten).
- Programmziel 4: Traditionelle Bewirtschaftungsformen des Waldes, die ökologisch (Spezielles) und landschaftlich besonders wertvoll sind, werden auf angemessenen Flächen erhalten (Wytweiden, Nieder- und Mittelwald, Selven).

Kantonale Waldziele im Bereich Biodiversität

Die Regierung hat die elf Waldziele im Jahr 2006 festgelegt. Das Waldziel Nr. 2 "Förderung und Erhaltung der Biodiversität; Vernetzte Wälder/Waldränder" beinhaltet nachstehende Stossrichtungen:

- Die Biodiversität des Waldes ist durch die Anwendung des naturnahen Waldbaus hoch, so dass im St.Galler Wald eine grosse Vielfalt an Tieren und Pflanzen leben kann.
- Die ökologischen Voraussetzungen zur Förderung selten gewordener, bedrohter Arten sind mit der Schaffung geeigneter Waldstrukturen gegeben. Der Wald ist mit dem offenen Grünland vernetzt.
- Auf fünf Prozent der Waldfläche im Kanton sind mit gezielten waldbaulichen Eingriffen die Lebensraumbedingungen für bestimmte seltene und bedrohte Tier- oder Pflanzenarten geschaffen (Sonderwaldreservate). Auf weiteren fünf Prozent ist die ungestörte Entwicklung des Waldes gesichert (Naturwaldreservate).

Sowohl gemäss NFA-Programmzielen wie auch gemäss kantonalen Waldzielen soll die Biodiversität im Wald ergänzend zum naturnahen Waldbau mit spezifischen Massnahmen gefördert werden:

- Ein wichtiges Standbein bilden dabei die **Waldreservate**. Mit der Unterscheidung und räumlichen Kombination von Natur- und Sonderwaldreservaten soll den unterschiedli-



chen Lebensraumansprüchen der Pflanzen- und Tierwelt Rechnung getragen werden. Im Rahmen des kantonalen Waldreservatskonzeptes (2003)⁵ konnte mit rund 166 Objekten und 9'750 ha Wald, bzw. 19% der Gesamtwaldfläche, ein grosses Potenzial von möglichen Reservatsperimetern erfasst werden. Rund 5'650 ha sind potenzielle Sonderwaldreservatsflächen und 2'800 ha potenzielle Naturwaldreservatsflächen (siehe Tabelle "Übersicht Waldreservatsflächen" auf Seite 4). Für rund 1300 ha wurde diese Flächenzuordnung noch nicht gemacht. Für jedes potenzielle Reservat sind in Objektblättern spezifische Schutzziele (inkl. bestimmter Zielarten) erfasst worden, die es bei der Umsetzung zu konkretisieren und zu ergänzen gilt. Ebenso weist das Konzept eine Liste der prioritär erachteten Objekte aus.

- Der Schutz und die Förderung seltener und gefährdeter Fauna und Flora kann nicht alleine mit Waldreservaten gewährleistet werden. Ein weiteres Standbein zur Sicherstellung der gewünschten Biodiversität im Ökosystem Wald bilden «**ökologische Ergänzungsf Flächen**». Dabei handelt es sich um ökologisch wertvolle Flächen (z.B. Flächen mit viel Alt- und Totholz, wertvolle Waldränder, lichte Waldstrukturen auf geeigneten Standorten, u.a.), die aufgrund ihrer geringeren Flächengrösse nicht als Waldreservate behandelt werden. Das kantonale Waldreservatskonzept weist einige wichtige «ökologische Ergänzungsf Flächen» aus. Die Liste ist aber nicht vollständig und muss dynamisch ergänzt werden.

Programmvereinbarung zwischen dem Bund und dem Kanton St.Gallen

Für das NFA-Produkt "Biodiversität im Wald wurden nachstehende Programmziele (PZ), Leistungen und Abgeltungen vereinbart:

Programmperiode 2008 – 2011:

2008 - 2011	Leistung des Kantons	Bundesbeitrag
PZ 1 Fläche	<ul style="list-style-type: none">• Sicherung oder Neuausscheidung von 803 ha Naturwaldreservaten.• Ausscheidung von 300 ha Altholzinseln.	Fr. 121'260
PZ 2 Vernetzung	<ul style="list-style-type: none">• Ersteingriffe in Waldrändern im Ausmass von 8 ha.• Pflege von 12 ha Waldrändern.	Fr. 62'000
PZ 3 Arten	<ul style="list-style-type: none">• Pflege von 220 ha Waldlebensräumen.• Schaffung von 3'723 ha Sonderwaldreservaten.	Fr. 1'028'000
PZ 4 Spezielles	<ul style="list-style-type: none">• keine Leistungen vereinbart	-
Zusatzmittel	<ul style="list-style-type: none">• Konjunkturmassnahmen• Ergänzung	Fr. 290'000
total	Fr. 1'359'000	Fr. 1'502'180
Gesamttotal	Fr. 2'861'180	

⁵ http://www.wald.sg.ch/home/forstliche_planung/planungsgrundlagen/waldreservate.html



Umsetzung und Zielerreichung

- Programmziel 1 (Fläche): Von den vereinbarten 853 Hektaren Naturwaldreservatsfläche konnten in der Programmperiode 847.3 ha realisiert werden, was einem Erfüllungsgrad von 99% entspricht. Die verlangten 300 ha Altholzinseln wurden mit erreichten 429 Hektaren deutlich übertroffen.
- Programmziel 2 (Vernetzung): Es wurden Ersteingriffe bei Waldrändern im Umfang von 29.3 ha (Pflicht gemäss Programmvereinbarung: 28 ha) vorgenommen. Folgeeingriffe bei Waldrändern, die bereits früher ökologisch aufgewertet wurden, erfolgten auf 33.9 ha (12 ha).
- Programmziel 3 (Arten): Unter dem Programmziel 3 wurden Massnahmen zur Lebensraumaufwertung auf insgesamt 377 ha ausgeführt. Damit wurde die verlangte Leistung zu 157% erreicht. Demgegenüber konnte die angestrebte Fläche von Sonderwaldreservaten im Umfang von 3'720 ha nicht erreicht werden (Erfüllungsgrad 57%). Das Verfehlen dieses Flächenziels wurde mit Mehrleistungen in den übrigen Programmzielen kompensiert.

Würdigung: Die mit dem Bund für die Programmperiode 2008-2011 vereinbarten Ziele wurden in der Summe aller Programmziele erreicht.

Für die Programmperiode 2012-2015 wurden nachstehende Ziele vereinbart:

2012 - 2015	Leistung des Kantons	Bundesbeitrag
PZ 1 Fläche	<ul style="list-style-type: none">• Sicherung bisheriger Waldreservate: 3'752 ha• Anlegung neuer Waldreservate: 213 ha• Sicherung bish. Altholzinseln: 300 ha• Anlegung neuer Altholzinseln: 18 ha	Fr. 525'680
PZ 2 Lebensräume	<ul style="list-style-type: none">• Waldränder und Vernetzungselemente: 12 ha.• Aufwertung Lebensräume: 232 ha• seltene Baumarten: 1 ha• kulturhist. wertvolle Nutzungsformen: 1 ha	Fr. 986'000
total	Fr. 1'612'000	Fr. 1'511'680
Gesamttotal	Fr. 3'123'680	

Würdigung: Die mit dem Bund für die Programmperiode 2012-2015 vereinbarten Ziele wurden in den Jahren 2012 und 2013 anteilmässig bereits umgesetzt. Die Massnahmen werden 2014 und 2015 weiter geführt. Für die Periode 2016 – 2019 stehen 2014 und 2015 die Verhandlungen mit dem Bund an.



Übersicht Waldreservatsflächen

Als Waldreservate geeignete Flächen (gemäss Waldreservatkonzept) ha	Ziel bis Jahr 2030 * Ha	NFA 2008-2011			NFA 2012-2015 (Stand: Dez. 2013)		
		Ziel ha	Umgesetzt ha	Erfüllung %	Ziel ha	Umgesetzt ha	Erfüllung %
9'750	5'200	4'573	2'954 **	64%	2954+213	2954 **	***

* Im Kanton St.Gallen wird eine Waldreservatsfläche (aus Sonder- und Naturwaldreservaten zusammengesetzt) von rund 5'200ha Wald bis im Jahr 2030 angestrebt. Dies entspricht rund 10% der Waldfläche im Kanton. Dabei sollen mehrere Grossreservate (über 500ha) entstehen. Die Zielerreichung wird von den kantonalen Finanzen, Interesse und Kooperation der Waldeigentümer und Willen der Bevölkerung und Organisationen abhängig sein.

** Diese Zahl bezieht sich auf die reine Waldfläche. Wenn man auch die Nicht-Wald-Fläche berücksichtigt, erreicht man eine Gesamtfläche von 5'680 ha.

*** Die Erreichung der vereinbarten Ziele wird im Dezember 2015 ermittelt.

Weitere Massnahmen

Nachfolgend werden weitere Massnahmen aufgeführt, welche die Biodiversität indirekt fördern respektive eine Lebensraumverbesserung für das Schalenwild erbringen:

- Der Forstdienst hat die Aufgabe die nachhaltige und naturnahe Bewirtschaftung der Wälder zu fördern. Er hat bei der persönlichen Beratung vor Ort die besten Einflussmöglichkeiten, die Waldeigentümer für diese Anliegen zu sensibilisieren. Insbesondere beim Prozess der Waldverjüngung kann die Biodiversität vielfältig gefördert werden: Erhalt von Totholz, Schaffung von inneren Waldrändern, Licht auf den Boden bringen und konsequente Förderung einer reichhaltigen Naturverjüngung mit verschiedenen Mischbaumarten.
- Um spezielle Waldstandorte gezielt zu fördern und die beschränkten Mittel effizient einzusetzen, erstellen die Waldregionen Waldentwicklungspläne. Diese strategische Planung zeigt auf, wo dem Wald die Vorrangfunktion «Naturschutz» zugewiesen werden kann bzw. wo Einzelobjekte zu diesem Thema vorkommen oder geplant sind.
- Der St.Galler Wald wurde flächendeckend vegetations- und standortkundlich nach den ursprünglichen Waldgesellschaften kartiert. Mit den Kartierungsergebnissen bestehen wichtige und zweckmässige Grundlagen und Empfehlungen für eine naturnahe Waldbewirtschaftung. Im Weiteren ist aus der Kartierung abzuleiten, dass 9'535 ha der St.Galler Wälder als schützenswerte Waldstandorte gemäss Anhang 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1; abgekürzt NHV) gelten, denen eine entsprechend hohe Bedeutung für die Waldbiodiversität zukommt.
- Im Rahmen der Schutzwaldpflege werden laufend Wälder durchforstet und verjüngt. Dies bringt Licht auf den Boden, womit sich das Äsungsangebot im Wald erhöht. Da sich die Schutzwälder oft in steilem und unwegsamem Gelände befinden, können die Schalenwildarten davon profitieren. Waldrandaufwertungen im Schutzwaldperimeter und in angrenzenden Wäldern können über die Schutzwaldpflegebeiträge abgerechnet werden. In den Jahren 2008 bis 2011 sind im Kanton St.Gallen 2'350 ha Schutzwald gepflegt worden.
- Massnahmen an ökologisch wertvollen Waldrändern können zudem über das Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL) unterstützt werden. Diese Gesuche werden bei der politischen Gemeinde eingereicht und über die Programmvereinba-



rung «Natur und Landschaft» finanziert. Bis Ende 2010 wurden rund 66 km oder 132 ha Waldränder über GAÖL-Verträge unterstützt. Über GAÖL-Verträge können weitere wichtige Massnahmen ausserhalb des Waldes finanziert werden. So bilden extensive Wiesen und Weiden mit Schnitterminen sowie die Begründung und Pflege von Hecken und Feldgehölzen wichtige Vernetzungselemente zwischen Waldkomplexen.

14. April 2014 / Kantonsforstamt St.Gallen



Beilage 5: Massnahme 5 Aufwertung des Offenlandes

- Hauptziel 1 Optimierung der ökologischen Lebensraumqualität
Ziel 1.3 Ökologische Aufwertung des Waldes und des Offenlandes

Massnahme Aufwertung des Offenlandes		Blatt Nr. 5
Beschreibung	Federführung	Landwirtschaftsamt
	Ausgangslage	<p>Der natürliche Lebensraum der Wildtiere beinhaltet nebst dem Wald auch das Offenland, namentlich die landwirtschaftlich genutzten Flächen. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft im vergangenen Jahrhundert wurde dem Wild ein Teil des natürlichen Lebensraumes entzogen. Das Wild wurde in den Wald zurückgedrängt und hat nun noch wenige Ausweichmöglichkeiten auf das Offenland. Eine der Folgen der sich daraus ergebenden höheren Beanspruchung, vor allem bei hohen Wildbeständen, tritt in Form von starkem Wildverbiss, Schälschäden usw. auf.</p> <p>Seit 1992 setzt die schweizerische Landwirtschaft vermehrt auf die Ökologie. Jeder Landwirt muss mindestens 7% seiner Betriebsfläche als Ausgleichsfläche ausscheiden. Im Kanton St.Gallen werden sogar deutlich mehr Flächen als Ökofläche bewirtschaftet. Aktuell sind es über 11% der Fläche. Die Ausgleichsflächen werden vielfach nach ökonomischen Kriterien ausgeschieden (schlecht bewirtschaftbare Flächen, wo der Einsatz von Maschinen verunmöglicht ist, die Futtererträge gering und die Distanz zum Betriebszentrum beträchtlich sind). Dies führt dazu, dass die ökologische Vielfalt und damit die Qualität nicht im gewünschten Rahmen zugenommen haben. Mit der Einführung der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV, ab 2014 in der Direktzahlungsverordnung DZV als Biodiversitätsbeiträge Qualität II integriert) wurden viele Flächen verlegt, um die ÖQV-Qualität für die Hochstammobstbäume zu erreichen. Viele ökologische Ausgleichsflächen wurden entlang von Waldrändern angelegt und haben zu allgemeinen Lebensraumverbesserung geführt. Bei der Schaffung von Ökoflächen und deren Vernetzung wurden jedoch die Lebensraumansprüche des Schalenwildes kaum berücksichtigt. Was das Wild betrifft, besteht nach wie vor Verbesserungspotenzial. Zum Beispiel sind Waldränder ein äusserst wichtiger Übergangsbereich zwischen dem geschlossenen Wald und dem Offenland. Gezielte Waldrandaufwertungen am richtigen Ort haben ein sehr grosses Potenzial für die Biodiversität und die Wildtiere.</p>



Vorgehen	Ziel / Absichten	<p>Bei der Ausscheidung von Ökoflächen in der Landwirtschaft sollen auch die Bedürfnisse des Wildes berücksichtigt werden. Die Landwirte selber wie auch die Projektverantwortlichen bei den Vernetzungsprojekten und den Landschaftsqualitätsprojekten sollen auf das Thema Wildlebensraum in Verbindung mit den Ökoflächen in der Landwirtschaftszone sensibilisiert werden.</p> <p>In der Nähe der Einstandsgebiete des Rotwildes sollen für die Winteräsung im Rahmen der Fruchtfolge mit Landwirten Vereinbarungen zum Anbau von speziellen Kulturen geprüft werden. Statt dem Anbau von Zwischenfutter oder Gründüngung könnten die Flächen so gegen Entschädigung für die Äsung durch das Rotwild genutzt werden.</p> <p>Der Übergangsbereich Wald-Flur ist ein wichtiges Element für die Erhöhung des Äsungsangebots. Dies soll intensiv über GAÖL-Verträge sowie Vernetzungsprojekte und Landschaftsqualitätsbeiträge gefördert werden. Eingewachsene Landwirtschaftsflächen können mittels einer Rodungsbeihilfe zurückgeführt werden und durch extensive Bewirtschaftung die Lebensraumqualität erhöhen. Waldweiden bleiben in ihrer Ausdehnung und Struktur erhalten und werden in Absprache mit dem Forstdienst gepflegt.</p>
	Priorität	Mittel-Hoch
	Massnahmen	<p>Mögliche Massnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pflege und Aufwertung von Hecken - Aufwertung von Waldrändern - Korridore für das Wild durch Vernetzung von Hecken und/oder Brachflächen (auf Ackerland) - Feucht- und Trockenstandorte frei halten - Rodung und Rückführung von Landwirtschaftsflächen, die in den letzten 30 Jahren eingewachsen sind und zu Ökowiesen umwandeln - Waldweiden erhalten und pflegen <p>In Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft sowie Natur- und Landschaftschutz wird erarbeitet, in welchen Gebieten Massnahmen sinnvoll und prioritär sind.</p> <p>Es ist abzuklären, wie die Umsetzung dieser Massnahmen - insbesondere die Aufwertung der Waldränder und die Schaffung von angrenzenden Ökoflächen im Offenland - im Rahmen der neuen Agrarpolitik (Biodiversitätsförderflächen, Landschaftsqualitätsbeiträge) mit den Biodiversitätsmassnahmen im Wald kompatibel sind und allenfalls koordiniert erfolgen können. Diese sind als gemeinsame Projekte von Land- und Forstwirtschaft, sowie Natur- und Landschaftschutz (GAÖL) zu bearbeiten.</p>



	Ausführung / Planung / Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - LWA/ANJF/KFA: Erstellen einer Infobroschüre, die diesen Themenbereich behandelt bis Ende 2015. - LWA/ANJF/KFA: Erarbeitung eines Massnahmenplans für die Priorisierung der Fördergebiete. - Information der verschiedenen Akteure (siehe unter Beteiligte). - Umsetzung der Massnahmen ab 2015.
	Finanzierung / Aufwand	Gelder aus den Krediten für die Abgeltung ökologischer Leistungen (GAÖL), den nach neuem Jagdgesetz reservierten Gelder für die Aufwertung der Lebensräume und Projekte sowie der im Rahmen der AP 14-17 zur Verfügung stehenden Gelder.
	Zeitraumen / Termin	Gemäss Ausführungsplanung/Umsetzung.
	Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> - Wirtschaftlichkeit Landwirtschaft kontra weitere Ökologisierung. - Eine weitere ökologische Aufwertung des landwirtschaftlichen Offenlandes kann auf Grund der immer knapper werdenden landwirtschaftlichen Nutzfläche Widerstand bringen. - Befürchtung, dass die Schaffung von mehr Lebensraumqualität zu höheren Wildtierbestände führt. - Verschiedene Waldbesitzer entlang einer Parzelle machen eine Umsetzung von Waldrandaufwertungen schwierig.
Koordination	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none"> - Grundeigentümer - Landwirtschaftsamt (Abt. Direktzahlungen und Abt. LZSG) - Amt für Natur, Jagd und Fischerei - Kantonsforstamt - Projektträgerschaften bei Vernetzungs- und Landschaftsqualitätsprojekten (mit Vertretung der Landwirte, Bodeneigentümer, Gemeinden, Forstorgane, Naturschutz etc.)
	Information / Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> - Projektträgerschaften und Landwirte informieren und einbeziehen. - Information und Einbezug des Forstdienstes und Waldregionen sowie Wildhut und Jagdgesellschaften. - Sensibilisierung der Landwirtschaft durch Informationen in der (Fach-) Presse sowie an Infoanlässen. - Weitere Fachbezogene Medien (Newsletter Wald usw.) benützen.
Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen	<p>Neue gesetzliche Grundlagen in Agrarpolitik und Jagd:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Direktzahlungsverordnung (SR 910.13; abgekürzt: DZV) - Landwirtschaftsgesetz (sGS 610.1; abgekürzt LaG) - Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11, abgekürzt LaV) - Gesetz über die Abgeltung ökologischer Leistungen (sGS 671.7; abgekürzt: GAÖL); wird aufs 2015 revidiert - Jagdgesetz (in Revision)



Dokumente	<ul style="list-style-type: none">- Weisungen und Richtlinien des Bundesamtes für Landwirtschaft zur DZV;- Kantonale Vernetzungsrichtlinie des LwA (19.9.2014 dem BLW zur Genehmigung eingereicht);- Umsetzungskonzept der Regierung für Landschaftsqualitätsbeiträge (Inkraftsetzung per 1.1.2015), Massnahmenplan Landschaftsqualitätsbeiträge des VD und Handbuch des Landwirtschaftsamtes für die Projekterarbeitung von Landschaftsqualitätsbeiträgen (LQB): alle in derzeit in Bearbeitung;- Wegleitung zum Vollzug des Gesetzes über die Abgeltung ökologischer Leistungen des ANJF (Stand: Februar 2010).- Vollzugshilfe Wald und Wild (BAFU 2010)- Wald und Wild - Grundlagen für die Praxis (BAFU 2010)- Postulatsbericht Biodiversität im Wald 22.05.10
Karten	<ul style="list-style-type: none">- GAÖL-Flächen im Geoportal (www.geoportal.ch).- Landwirtschaftlich genutzte Biodiversitätsflächen (Qualität I und II sowie Vernetzung und Landschaftsqualität) werden im Geoportal ab ca. 2015 aufgeschaltet.



Beilage 6: Massnahme 6 Jagdplanung

Hauptziel 2: Dem Lebensraum angepasste Wildbestände

Ziele 2.1, 2.2: Basisregulierung des Wildes sicherstellen

Massnahme Jagdplanung		Blatt Nr. 6
Beschreibung	<p>Federführung</p> <p>Ausgangslage</p> <p>Ziel / Absichten</p>	<p>Amt für Natur, Jagd und Fischerei</p> <p>Wildtiermanagement bedeutet "Bewirtschaftung" der Wildtiere und ihrer Lebensräume. Es orientiert sich an der Nachhaltigkeit und der Konfliktlösung zwischen den verschiedenen Ansprüchen der Gesellschaft und der Wildtiere.</p> <p>Die Jagdplanung hat einerseits zum Ziel einen Abschussplan zu erstellen, um die Wildbestände bezüglich Alters- und Geschlechtsstruktur wildtierökologisch korrekt dem Lebensraum anzupassen, Wildschäden zu begrenzen und eine nachhaltige Nutzung zu gewährleisten. Andererseits ist die Aufwertung und Bewirtschaftung des Lebensraumes (Lebensraumqualität) ein untrennbarer Bestandteil der Jagdplanung.</p> <p>Die Kantone planen die Jagd. Sie berücksichtigen dabei die örtlichen Verhältnisse sowie die Anliegen der Waldwirtschaft, der Landwirtschaft und des Naturschutzes. Die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder und die natürliche Verjüngung mit standortgemässen Baumarten sind sichergestellt. Die kantonale Wildhut übernimmt eine wichtige Funktion bei der Beratung und Motivation zur Umsetzung der Abschusspläne. Die Jagdgesellschaften setzen die Jagdplanung um, die Wildhut schätzt die Wildschäden ab, Lebensraumaufwertungen- und Beruhigungen werden von verschiedenen Akteuren (u.a. Kantonsforstamt, ANJF, Landwirtschaftsamt, Gemeinden, NGO) umgesetzt.</p> <p>Die Jagdplanung durch das ANJF unter Mitwirkung der Beteiligten, insbesondere Jagdgesellschaften und Kantonsforstamt, gliedert sich in fünf Schritte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen erheben: Wildbestand, Wildschaden, Lebensraum 2. Ziele festlegen: Entwicklung des Wildbestandes und Lebensraum 3. Massnahmen festlegen: Wie sollen Ziele erreicht werden? 4. Umsetzung der Massnahmen 5. Wirkungskontrolle: Konnten die Ziele erreicht werden? <p>Mit einer wildtierökologisch- und lebensraumorientierten Jagdplanung eine nachhaltige Nutzung der Wildbestände sowie eine natürliche Alters- und Geschlechtsstruktur gewährleisten.</p> <p>Begrenzung der Wildschäden auf ein tragbares Mass durch dem Lebensraum angepasste Wildbestände.</p>



	Priorität	Hoch
Vorgehen	Massnahmen	<p>Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei legt periodisch die Abschussvorgaben je Jagdrevier und Hegegebiet fest und orientiert sich an den fünf oben genannten Schritten. Wichtigste Pfeiler sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhebung des Wildbestandes, Wildschaden- und Lebensraumsituation (vorhandene Lebensraumkapazität). - Ziele bzgl. Entwicklung Wildbestand, Wildschaden und Lebensraum festlegen - Zur Umsetzung dienen: Bestandesregulierung, Wildschadenverhütungsmassnahmen, Lebensraumaufwertung und -beruhigung, Erhöhung der Lebensraumkapazität - Wirkungskontrolle anhand Jagdstatistik, Wildschadenvergütung, umgesetzten Aufwertungsmassnahmen sowie Verjüngungskontrolle und Lebensraumbeurteilung durchführen <p>Die Vollzugshilfe Wald-Wild (BAFU 2010) definiert Grundsätze für die nachhaltige Bewirtschaftung von Wald und Wild sowie die allgemeine Vorgehensweise bei Wald-Wild-Problemen.</p>
	Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> - Akzeptanz und Umsetzung/Erfolg der jagdlichen Massnahmen - Akzeptanz und Umsetzung/Erfolg weiterer Wildschaden-Verhütungsmassnahmen - Akzeptanz und Umsetzung/Erfolg der Lebensraumaufwertung- und Beruhigung - Wildschadensituation, welche nicht durch jagdliche Massnahmen gelöst werden kann - Gegenseitiges Vertrauen und Akzeptanz verschiedener Nutzerinteressen - Unterschiedliche Beurteilung der Lebensraumkapazität, der Lebensraumbeurteilung und der Verjüngungskontrolle
	Umsetzung	<p>Ob, wie und wie häufig eine Jagdplanung durchgeführt wird, hängt von der Notwendigkeit einer Planung ab (Bedrohung einer Wildart, Wildschadenpotential, Tierseuchensituation usw.). Die Zielerreichung wird mittels Jagdstatistik, Bestandesmonitoring sowie Lebensraumbeurteilung und Wildschadensituation überprüft.</p>
	Finanzierung	<p>Jagdplanung des ANJF durch Pachtzinseinnahmen der Jagdreviere finanziert, durch Jagdgesellschaften umgesetzt. Lebensraumaufwertung und -beruhigung verschiedentlich finanziert.</p>
	Zeitraumen / Termin	Laufend



Koordinaton	Beteiligte	- Jagdgesellschaften, Hegegemeinschaften und Forstdienst.
	Information / Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> - Jährliche Abgabe der Jagdstatistik und Versand an die Jagdgesellschaften und Kantonsforstamt - Jährliche Medien-Mitteilung über die Jagdstatistik - Weitere Medien-Aktivitäten je nach Aktualität - Bekanntgabe der Abschussvorgaben
Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none"> - Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) (SR 922.0) - Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) (SR 922.01) - Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (JG) (sGS 853.1) - Jagdverordnung (JV) (sGS 853.11)
	Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> - Vollzugshilfe Wald und Wild (BAFU 2010) - Wald und Wild – Grundlagen für die Praxis (BAFU 2010)
	Statistiken	- St.Galler Jagdstatistik
	Erhebungen	<ul style="list-style-type: none"> - Bestandserhebungen der Jagdgesellschaften, Hegegemeinschaften und der Wildhut sowie über weitere Projekte zu einzelnen Wildarten. - Erhebung der Wildschäden (Abschätzung über die Wildhut) - Wildruhezonen in Schutzverordnungen - Verjüngungskontrolle - Lebensraumbewertung



Beilage 7: Massnahme 7 Wildschäden

Hauptziel 2: Dem Lebensraum angepasste Wildbestände

Ziel 2.3: Wildschäden auf ein tragbares Mass beschränken

Massnahme Wildschäden		Blatt Nr. 7
Beschreibung	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei
	Ausgangslage	<p>Wildtiere hinterlassen durch ihre täglichen Aktivitäten wie Nahrungsaufnahme oder Markierverhalten Spuren. Erst wenn diese Aktivitäten in eine Konkurrenzsituation zu menschlichen Nutzungen stehen und wirtschaftliche Einbussen verursachen, spricht man gemäss Jagdrecht von Wildschäden. Ökologisch betrachtet gibt es im Verständnis des Jagdrechts keinen Wildschaden.</p> <p>Das Ausmass von Wildschäden hängt von zahlreichen Ursachen ab, vor allem aber von Wilddichten und vom Lebensraum. In strukturreichen, naturnahen Gebieten ist das Schadenrisiko mit gleichem Wildbestand kleiner als in monotonen Kulturen.</p> <p>Im Jagdrecht gilt der Grundsatz: Verhütung vor Vergütung. Der Besitzer ist für zumutbare Verhütungsmassnahmen selbstverantwortlich, bevor er ein Anrecht auf Vergütung hat.</p> <p>Die wichtigste Massnahme der Wildschadenverhütung sind angepasste Wildbestände sowie das Verhindern örtlich hoher Wildkonzentrationen. Diesbezüglich sind Fütterungen oder Salzlecksteine kritisch zu betrachten. Natürliche Wildkonzentrationen können jedoch z. B. in Wintereinständen von Rotwild entstehen.</p> <p>Wildschäden von jagdbaren und gewissen geschützten Wildtieren an landwirtschaftlichen Kulturen, an Wald und an Nutztieren werden unter bestimmten Voraussetzungen vergütet.</p>
	Ziel / Absichten	<p>Durch jagdliche Massnahmen, Lebensraumaufwertung und Lebensraumbereinigung sowie Verhütungsmassnahmen wird Wildschaden beschränkt.</p> <p>Die von den wildlebenden Tieren verursachten Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren beschränken sich auf ein tragbares Mass. (Hinweis: Betreffend Wald ist das tragbare Mass in der Vollzugshilfe Wald und Wild des BAFU definiert.)</p>
	Priorität	Hoch



Vorgehen	Massnahmen	<p>Folgende Massnahmen dienen der Verhütung von Wildschäden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Jagdliche Regulierung des Wildbestandes (Basisregulierung) als Grundlage und Voraussetzung für weiterführende Massnahmen wie Lebensraumaufwertungen und -beruhigungen; - Aufwertung des Lebensraumes (Struktureichtum); - Reduktion der Störungen der Wildtiere durch räumliche und zeitliche Einschränkung der Freizeitaktivitäten mittels Wildruhezonen oder Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit etc.; - Angepasste und effiziente Jagdmethoden (z.B. Schwerpunktbejagung); - Abschuss einzelner Schaden stiftender Tiere; - Verhütungsmassnahmen (mechanisch, chemisch, optisch, akustisch, geruchlich) sofern zielführend, notwendig und nützlich.
	Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> - Einigung über die Zumutbarkeit, Machbarkeit und Wirksamkeit von Verhütungsmassnahmen, jagdlichen Massnahmen, Lebensraumaufwertungsmassnahmen und Lebensraumberuhigungsmassnahmen. - Einigung über die Tragbarkeit, Höhe und Ursache von Wildschäden - Einigung über die Höhe angepasster Wildbestände
	Umsetzung	Laufend
	Finanzierung	Im Rahmen der ordentlichen Budgets der Ämter (ANJF, LWA, KFA)
	Zeitraumen / Termin	Laufend, im Rahmen der Jagdgesetzrevision auch Überarbeitung der kantonalen Richtlinie Wildschaden.
Koordination	Beteiligte	Kantonsforstamt, Landwirtschaftsamt, Jagdgesellschaften und Hegegemeinschaften
	Information / Kommunikation	Im Rahmen der Wildschadenverfahren zwischen den Betroffenen (Wildhut und Geschädigte)



Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) (SR 922.0)- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) (SR 922.01)- Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (JG) (sGS 853.1)- Jagdverordnung (JV) (sGS 853.11)- Waldgesetzgebung- Landwirtschaftsgesetzgebung
	Dokumente	<ul style="list-style-type: none">a) Vollzugshilfe Wald und Wildb) Kantonale Richtlinie Wildschaden
	Statistiken	Jährliche Wildschadenstatistik
	Erhebungen	Abschätzung der gemeldeten Wildschäden durch die Wildhut



Beilage 8: Massnahme 8 Lebensraumberuhigung

Hauptziel 2: Dem Lebensraum angepasste Wildbestände

Ziel 2.4: Beruhigung des Lebensraums

Massnahme Lebensraumberuhigung		Blatt Nr. 8
Beschreibung	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei
	Ausgangslage	<p>Ruhe ist eine wichtige Grundlage der Lebensraumqualität für Wildtiere. Die zunehmenden Freizeitaktivitäten zu allen Tages- und Jahreszeiten dringen immer mehr in die Lebensräume der Wildtiere ein und führen zu Störungen. Deren Folgen reichen bei Wildtieren von erhöhtem Energieverbrauch, reduzierter Fitness, vermindertem Fortpflanzungserfolg, erhöhter Anfälligkeit gegenüber Krankheiten, erhöhten Wildschäden bis zu deren Tod. Bei intensiven Störungen werden gewisse Gebiete für Wildtiere trotz vorhandenem Lebensraum unbewohnbar. Besonders sensibel sind Wildtiere wie Raufusshühner und Schalenwildarten im Bergwinter. Zur Brut- und Setzzeit sind besonders Greifvögel, Eulen, Raufusshühner und Schalenwildarten störungsempfindlich. Die Beruhigung der Lebensräume ist eine zentrale Aufgabe des Lebensraumschutzes geworden.</p> <p>Die Kantone können Wildruhezonen und die darin erlaubten Routen und Wege bezeichnen, soweit es für den ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen durch Freizeitaktivitäten erforderlich ist. Das Bundesamt für Landestopografie bezeichnet in den Landeskarten mit Schneesportthematik die Wildruhezonen sowie die darin zur Benutzung erlaubten Routen (Art. 4bis20 JSV SR 922.01).</p> <p>Die Lebensraumberuhigung umfasst im St.Galler Massnahmenplan die ganze Thematik rund um Störungsminderungen.</p>
	Ziel / Absichten	<ul style="list-style-type: none"> - Das Ruhebedürfnis der Wildtiere findet als wesentlicher Teil der Lebensraumqualität entsprechende Beachtung. - Die Kernlebensräume der Raufusshühner Auer-, Birk-, und Schneehuhn in St.Gallen sind im Winter vor übermässigen Störungen geschützt. - Die Brutplätze der gefährdeten Greifvögel und Eulen wie Bartgeier, Steinadler, Uhu und Wanderfalke sind zur Brutzeit vor Störungen geschützt (Schutz vor Kletterern, Fotografen, usw). - Die Haupteinstände der Schalenwildarten sind besonders im Winter und zur Setzzeit vor übermässigen Störungen geschützt. - Die Wildtierkorridore werden in ihrer Funktionalität durch Freizeitaktivitäten nicht beeinträchtigt.
	Priorität	Hoch



Vorgehen	Massnahmen	<ul style="list-style-type: none"> - Räumliche und zeitliche Trennung zwischen den Kernlebensräumen der Wildtiere und Tourismusaktivitäten mit den dazu geschaffenen Instrumenten - Ausscheiden, signalisieren und kontrollieren von Wildruhezonen über die kommunalen Schutzverordnungen und von sensiblen Wildlebensräumen über die Waldentwicklungspläne - Vollzug der entsprechenden Rechtsgrundlagen zum Schutz der Wildtiere vor übermässigen Störungen (bewilligungspflichtige Veranstaltungen, Lebensraum-Schon-, und Kerngebiete, Wildruhezonen, Wildtierkorridore, usw.)
	Spannungsfeld	<ul style="list-style-type: none"> - Zielkonflikte mit anderen Nutzungen und Interessen, insbesondere der Freizeitgesellschaft, aber auch der Land-, und Forstwirtschaft, Tourismus, Gemeinden - Wildtiere werden durch Störungen in ungestörte Räume verdrängt, wo sie Wildschäden anrichten (Verbiss, Schälungen im Wald) - Ansprüche der Gesellschaft gegenüber Tier, Wald und Landschaft - Akzeptanz von Einschränkungen, Kontrollen und Sanktionen bei Naturnutzern und Naturschützern - Gesellschaftliche und wirtschaftliche Rahmenbedingungen
	Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> - Wildruhezonen und sensible Wildlebensräume gesamtkantonal planen und mit den Gemeinden via Schutzverordnung schaffen, markieren und kontrollieren. - Beurteilung und Vollzug der bewilligungspflichtigen Veranstaltungen bzgl. Wildtiere und Störungen optimieren. - Siehe Massnahmen
	Finanzierung	Bund, Kanton, Gemeinden
	Zeitraumen / Termin	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtkantonale Planung und Umsetzung der Wildruhezonen bis Ende 2016 - Vollzug Rechtsgrundlagen bzgl. Störungen: laufend
Koordination	Beteiligte	- Kantonsforstamt, St.Galler Gemeinden, Jagdgesellschaften
	Information / Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> - Externe Kommunikation - Interne Kommunikation



Grundlagen	Gesetzliche Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) (SR 922.0)- Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSV) (SR 922.01)- Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (JG) (sGS 853.1)- Jagdverordnung (JV) (sGS 853.11)- Schutzverordnungen der Gemeinden
	Karten	<ul style="list-style-type: none">- Landeskarten mit Schneesportthematik des Bundesamtes für Landestopografie- www.wildruhezonen.ch



Beilage 9: Massnahme 9 Grundsätze der Zusammenarbeit

- Hauptziel 3: Optimierung der Kommunikation, der Zusammenarbeit sowie der Weiterbildung
- Ziel 3.1: Die beteiligten Ämter entwickeln ihre internen Meinungsbildungen auch im Sinne des vorliegenden Massnahmenplans und zeigen diese Einigkeit in der internen und externen Kommunikation.
- Ziel 3.2: Der vorliegende Massnahmenplan wird von den unterzeichnenden Organisationen nach den "Grundsätzen der Zusammenarbeit" umgesetzt.
- Ziel 3.3: Die Wald-Wild-Lebensraum-Thematik wird bei der Ausbildung der Jäger, Förster und Landwirte gefördert. Die kantonalen Ämter bieten periodisch Weiterbildungsanlässe zu dieser Thematik an.

Massnahme Grundsätze der Zusammenarbeit		Blatt Nr. 9
Beschreibung	Federführung	VD
	Ausgangslage	Das Spannungsfeld "Wald-Wild-Lebensraum" beschäftigt Förster, Jäger und Landwirte gleichermassen. Die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Exponenten hat sich insgesamt verbessert. Neben diesen Erfolgen zeigen sich jedoch immer noch Defizite und Optimierungsmöglichkeiten.
	Ziel / Absichten	Ein Schlüsselfaktor für erfolgreiches Handeln in Spannungsfeldern liegt in einer guten Kommunikation. Diese fördert das Vertrauen zwischen den Akteuren. Um zu allseitig akzeptierbaren Lösungen zu finden, sind Kooperation und Partnerschaft gefragt. Durch "Spielregeln" und Diskussionsplattformen sollen die Kommunikation und die Transparenz zwischen den Akteuren sowie das Verständnis und die Akzeptanz unter den beteiligten Menschen und Interessengruppen verbessert werden.
	Priorität	Hoch
Vorgehen	Massnahmen	vgl. Anhang "Grundsätze der Zusammenarbeit".
	Ausführung / Umsetzung	Dauernd
	Finanzierung / Aufwand	Im Rahmen der ordentlichen Budgets der Ämter.
	Zeitrahmen / Termin	ab sofort.
	Spannungsfeld	- Zwischenmenschliche Beziehungen - "Altlasten"



Koordination	Beteiligte	<ul style="list-style-type: none">- Waldwirtschaft: KFA, Waldregionen, Waldwirtschaft St.Gallen und Liechtenstein;- Jagdwesen: ANJF, Revierjagd St.Gallen, Jagdgesellschaften, Hegegemeinschaften;- Landwirtschaft: LwA, LZSG, St.Galler Bauernverband;
	Information / Kommunikation	Auf dem Dienstweg.



Anhang Massnahmenblatt Nr. 9 "Grundsätze der Zusammenarbeit"

Inhalt

- 1 Zielsetzung
- 2 Players und ihre Interessen
- 3 Grundsätze der Zusammenarbeit
- 4 Schnittstellen / Plattformen

1. Zielsetzung

Die nachstehenden Ausführungen zeigen auf, welche Menschen und Gruppierungen am Spannungsfeld Wald-Wild-Lebensraum beteiligt sind, welche Interessen sie vertreten und wie die Zusammenarbeit zwischen diesen Beteiligten gelebt werden soll.

2. Players und ihre Interessen

2.1 Bund, Kanton und Gemeinden (öffentliches Interesse als gesetzliche Aufgabe)

a) Nutzfunktion

- nachhaltige Produktion/Bereitstellung von Nutzholz
- Wildmanagement und nachhaltige Nutzung der Ressource Wild
- Produktion anderer Waldsortimente
- Sicherung von Arbeitsplätzen und Einkommen
- Sicherung des Nutzens für den Waldeigentümer

b) Schutzfunktion

- Schutz vor Naturgefahren
(Lawinen, Steinschlag, Erdbeben, Murgänge, Erosion, Hochwasser)
- Klimaschutz (v.a. CO₂-Bindung)
- Bodenschutz

c) Biodiversität

- nachhaltige Resilienz der Biodiversität als zentrale Lebensgrundlage
(biologische Vielfalt)
- Vielfalt der Arten und Lebensgemeinschaften
- Vielfalt der Ökosysteme / Lebensräume
- Vielfalt der Gene innerhalb einer Art

d) Erholungsfunktion

- Gesundheit, Ruhe und Entspannung für Körper und Seele
- Naturerlebnis
- Waldpädagogik (Bildung und Kunst)
- Tourismus
- Waldästhetik
- individuelle und organisierte sportliche Betätigung im Wald



2.2 Waldeigentümer / Waldbesitzer / Waldbewirtschafter

- ökonomisches Interesse an der Waldbewirtschaftung
- Sicherung und Steigerung der Holzerzeugung nach Menge und Güte durch eine nachhaltige, ordnungsgemässe Bewirtschaftung (Leitbild: naturnaher Waldbau)
- Risikostreuung durch standortgerechten Baumartenmix und durch Schaffung stabiler und qualitativ hochwertiger Waldbestände

2.3 Jäger

- attraktive Jagdreviere mit hohen Wilddichten
- abschöpfen natürlicher Ressourcen der Wildtiere (Wildbret und Trophäen)
- Schutz des Kulturgutes Jagd als traditionelles Handwerk
- "Anwalt der Wildtiere"
- Arten- und Biotopschutz <-> Nutzerinteressen
- Wildschadenminimierung aufgrund finanzieller Verluste
- Natur erleben
- Kameradschaft pflegen
- Hüttenleben geniessen

2.4 Naturschutz

- Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität
- Ausweisung von Schutzgebieten
- Nutzungsverzicht (Urwald)
- Verstärkte Integration von Naturschutz in reguläre Waldbewirtschaftung
- Wiederansiedelung ausgestorbener / stark bedrohter Wildarten (Luchs, Wolf, Auerwild)
- "Ökologisierung" der Waldbewirtschaftung und der Jagd

2.5 Tourismus / Erholung

- entspannende Naturerlebnisse
- Nutzung von Erholungswegen (Wanderwege, Radwege, Bikerouten, Reitwege, Skiabfahrten, Skipisten, Loipen, Schneeschuhrouen, Wassersport, Luftsport usw.)
- Sportliche Betätigung im Wald
- Nutzung touristischer Angebote im Wald (z.B. GeoCaching)
- Sammeln von Pilzen, Abwurfstangen usw.

2.6 Landwirtschaft

- Einkommenssicherung der Bauernfamilien
- sichere Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Lebensmitteln
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Pflege und Schutz der Kulturlandschaft
- Beitrag zur dezentrale Besiedlung
- Begrenzung der Wildschaden an Kulturen
- Tierfreundliche Produktionsformen (Wohl der Nutztiere)
- Lebensraumgerechtes Nebeneinander von Wild- und Nutztieren



3. Grundsätze der Zusammenarbeit

3.1 Günstige Voraussetzungen für den Erfolg schaffen

Die Leiter des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei, des Kantonsforstamtes und des Landwirtschaftsamtes schaffen die Voraussetzung, damit Mitarbeitende und die beteiligten Interessengruppen die Ziele des St.Galler Massnahmenplans Wald-Wild-Lebensraum bestmöglich erreichen können. Die kantonalen Mitarbeitenden tragen durch ihre Leistungen wesentlich zur Dienstleistungsqualität und zum guten Ruf der Ämter bei.

Die Präsidien, Vorstände und Mitglieder der Interessengruppen verstehen sich als Teil des Clusters Wald-Wild-Lebensraum und halten stets den Gesamterfolg für das Jagdwesen, die Land- und Waldwirtschaft im Auge.

3.2 Information als Grundlage für den Erfolg

Präzise und zeitgerechte Informationen sind die Grundlage für das Verstehen der Entwicklungen, das Mitdenken im Gesamtrahmen der Zusammenarbeit und für das Fällen von Entscheidungen.

Die Informationsverbreitung ist eine Führungsaufgabe.

Innerhalb der drei Ämter (interne Kommunikation) erfolgt sie aktiv und bedient sich zeitgemässer Mittel (u.a. Mail und Internet):

- Informationen der Mitarbeitenden und aus den externen Interessengruppen an die Amtsleiter sind erwünscht, auch dann, wenn sie keine direkten Reaktionen erwirken sollen.
- Informationen über die Tätigkeiten der Amtsleiter und der Mitarbeitenden werden untereinander und an die externen Interessengruppen bei Bedarf auch ausserhalb der ordentlichen Zusammenkünfte per Mail weitergegeben.
- Entscheidungen werden laufend festgehalten und kommuniziert.
- Neue Zielfestlegungen werden besprochen und kommuniziert.
- Doppelspurigkeit des Informationsflusses vermeiden.

Die Informationsverbreitung nach aussen basiert auf dem Kommunikationskonzept der kantonalen Ämter.

3.3 Partizipation als Grundsatz

Die Amtsleiter und Präsidien / Vorstände der externen Interessengruppen nehmen ihre Verantwortung für strategische Entscheide wahr, die Mitarbeitenden der Ämter und Mitglieder der Interessengruppen für diejenigen der operativen Ebene.

Die Mitwirkung der Betroffenen bei wichtigen Entscheiden ist grundsätzlich in einer frühen Phase sicherzustellen. Meinungen sollen geäussert werden. Damit kann letztlich Zeit und Zufriedenheit gewonnen werden. Die Mitwirkung erfolgt in der Regel in der Form der Mitsprache, in besonderen Fällen in der Form der Mitbestimmung.

Anregungen von Mitarbeitenden, die zu Optimierungen führen, sollen honoriert werden. Gute Ideen haben Priorität vor Hierarchien.

Sind Entscheide getroffen, werden sie von allen loyal mitgetragen. Loyalität geht in alle Richtungen: Vom Vorgesetzten / Vorstand zum Mitarbeitenden / Mitglied und vom Mitarbeitenden / Mitglied zum Vorgesetzten / Vorstand, sowie von den Ämtern zu den externen Interessengruppen und von den externen Interessengruppen zu den Ämtern.



3.4 Kooperation als Schritt zum Erfolg

Die Kooperation hat hohe Priorität. Sie erfolgt unkompliziert und im Sinne des Ganzen. Wenn Störungen auftreten, werden sie in geeignetem Rahmen offen angesprochen. Bevor ein Schriftverkehr eröffnet wird, ist der Amtsleiter / der Vorstand der betroffenen Interessengruppe einzubeziehen. Meinungsverschiedenheiten werden nicht als Störaktionen sondern als Chance für eine Weiterentwicklung betrachtet.

Kooperation beinhaltet auch das Entstehen einer offenen Feedback-Kultur.

3.5 Qualität als Massstab

Was den Kreis der internen Korrespondenz, Entwürfe etc. verlässt, muss bezüglich Inhalt, Sachlichkeit und Form vorbildlich sein. Das Bild der Ämter / der Interessengruppen wird sowohl durch die Qualität der Inhalte als auch durch die formale Qualität von Konzepten, Protokollen, Reglementen, Bewilligungen usw. bestimmt.

3.6 Verlässlichkeit

Für Dritte, die Mitarbeitenden und die Mitglieder wollen die Ämter und die externen Interessengruppen verlässliche Partner sein. Entscheide stützen sich auf überprüfbare Grundlagen und Prozesse. Vereinbarte Regelungen und getroffene Entscheide werden eingehalten. Bei sich wiederholenden Vorgängen wird eine Praxis gebildet, von der nicht ohne zwingenden Grund abgewichen wird.

3.7 Weiterbildung bringt alle weiter

Die Weiterbildung der Mitarbeitenden und der Mitglieder ist eine Investition in die eigene Zukunft und ein Teil der Qualitätsentwicklung. Die Ämter und Interessengruppen schaffen Voraussetzungen für jährliche oder periodische Weiterbildungsmöglichkeiten ihrer Mitarbeitenden und Mitglieder.



4. Schnittstellen / Plattformen

4.1 Strategische Ebene

- **Zusammenkünfte der Amtsleiter** von Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Kantonsforstamt, Landwirtschaftsamt.
- **Zusammenkünfte von Amtsleitern mit den Präsidien / Vorständen der externen Interessengruppen.**
- **Wochenbesprechungen der Amtsleiter mit dem Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes.**
- **Jagdkommission:** Die Jagdkommission steht gemäss Art. 64 Jagdgesetz (JG, sGS 853.1) dem zuständigen Departement zur fachlichen Beratung zur Verfügung. In der Jagdkommission sind die Interessen der Jagd, der Forstwirtschaft, der Landwirtschaft, der politischen Gemeinden sowie des Natur- und Tierschutzes vertreten (Art. 63 JG).

4.2 Konsultative Ebene

- **Aussprache zu Rothirschfragen:** Gestützt auf Art. 32 Jagdverordnung (sGS 853.11) wird alljährlich im Frühjahr zwischen ANJF, den Forstorganen und den Vertretern der Hegegemeinschaften eine Besprechung zur Wald-Wild-Situation in Bezug auf das Rotwild durchgeführt. Die Regionalförster geben eine Beurteilung der Verbiss- und Schälbelastung in ihrer Waldregion ab. Diese Beurteilung bildet ein wichtiges Kriterium bei der Festlegung der Abschusspläne in den Rothirsch-Hegegebieten.
- **Vorbesprechung zur Abschussplanung:** Gestützt auf Art. 32 Jagdverordnung (sGS 853.11) ist pro Jagdrevier mindestens einmal in drei Jahren eine Besprechung zur Wald-Wild-Situation durchzuführen. Die Wald-Wild-Situation wird insbesondere in Bezug auf Reh und Gämse beurteilt. Beteiligte: Jagdgesellschaft – Wildhüter – Revierförster – Regionalförster. Diskussionsgrundlage bildet das Formular "Beurteilung der Wald-Wild-Situation". Das Ergebnis der Besprechung wird protokolliert. Die Forstorgane können in ausserordentlichen Situationen jederzeit eine Besprechung/Begehung verlangen.
- **Besprechungen ANJF-KFA:** In der Regel treffen sich die Mitarbeitenden des ANJF und des KFA (Amtsleiter, Wildhüter, Regionalförster, fachliche Mitarbeitende) einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung. Dabei kommen regelmässig Wald-Wild-Themen zur Sprache.
- **Regionalkonferenzen:** In den Waldregionen werden Kreiskonferenzen durchgeführt, je nach Bedarf auch unter Einbezug der Wildhut. Dabei kommen Themen wie Wald-Wild-Situation und Abschussplanung zur Sprache.
- **Andere Informationsflüsse....**



4.3 Operative Ebene

- **Verjüngungskontrolle:** vgl. Massnahmenblatt "Verjüngungskontrolle".
- **Lebensraumbeurteilung:** vgl. Massnahmenblatt "Lebensraumbeurteilung".
- **Bewilligungen von Grossveranstaltungen:** Gestützt auf die Waldgesetzgebung von Bund und Kanton besteht eine Meldepflicht für grosse Veranstaltungen in **Lebensräumen** von Pflanzen und wildlebenden Tieren. Beim Bewilligungsverfahren geht es darum, dass zusammen mit dem Veranstalter eine naturverträgliche Lösung gesucht wird. Die Meldung erfolgt an die Gemeinde. Bewilligungsbehörde ist das Kantonsforstamt. Das ANJF und weitere betroffene Stellen werden zur Stellungnahme eingeladen.

4.4 Weiterbildungsebene

Das Kantonsforstamt und das Amt für Natur, Jagd und Fischerei organisieren einen jährlichen Weiterbildungstag zum Thema "Wald-Wild-Lebensraum". An die Weiterbildung werden Vertreter und Entscheidungsträger der folgenden Interessengruppen eingeladen:

- Wald (Kantonsoberförster, Verantwortlicher Wald und Wild des KFA, Vertreter der Waldräte, Regionalförster, Vertreter Revierförster, Vertreter Waldwirtschaft SG und FL)
- Jagd (Leiter ANJF, Leiter Jagd des ANJF, Wildhüter, Vertreter Revierjagd St.Gallen, Vertreter Sektion RJSG, Vertreter der Rothirschhegegemeinschaften)
- WWLK (Präsident und Geschäftsstelle)
- Landwirtschaft (Vertreter des LwA, Vertreter landwirtschaftliche Berater, Vertreter St.Galler Bauernverband;
- Weitere Interessengruppen (Gemeinden, NGO, Freizeit und Tourismus, usw.);

Der Weiterbildungstag dient als Plattform, um Wissen und Erfahrungen zu vermitteln, sowie als Austausch und Diskussionsort für die verschiedenen Interessenvertreter.



Beilage 10: Glossar

Begriff	Beschreibung
Abschussplanung	Qualitative und/oder quantitative (Abschussquote, Geschlechterverhältnis, Jungtieranteil) Festlegung des Abschuss-Solls pro Tierart und Jahr.
allochthon	Von fremdem Boden/Land stammend. Gegenteil zu autochthon (=>).
AP 14-17	Agrarpolitik 2014-2017, siehe unter: http://www.blw.admin.ch/themen/00005/00044/01178/index.html?lang=de
autochthon	Standortheimisch, von Natur aus auf einem Standort vorkommend (=>) Gegenteil von allochthon (=>).
Äser	Waidmännischer Ausdruck für das Maul des Schalenwildes.
Äsung	Nahrungsangebot des Schalenwildes, das sich von Jahreszeit zu Jahreszeit ändert und – nebst Sicherheitsaspekten – hauptsächlich die Attraktivität eines Habitats bestimmt.
Basisregulierung / Basis-Wildregulierung	Die Jagd wird so geplant, dass die Wildbestände der Lebensraumkapazität angepasst und bezüglich Altersklassenaufbau und Geschlechterverteilung natürlich strukturiert sind (Abschussquote, Anteil Weibchen und Jungtiere am Gesamtabschuss). Die Basisregulierung der Wildbestände ist die Grundlage und die Voraussetzung für weiterführende Massnahmen, die im Rahmen von Wald-Wild-Konzepten für den Schutzwald geplant werden sollen.
Bejagungsschneise	Ein bis drei 10–20 Meter breite Schneisen werden in äsungsarmen oder schwer zugänglichen Wäldern trichterförmig angelegt. Dort zieht das Nahrungsangebot und die Austrittsmöglichkeit das Schalenwild an und macht eine effiziente Bejagung möglich. Der so entstehende «Krähenfuss» mit einer Richtgrösse von 5 bis 15 Aren pro Schneise bietet dem Wild Nahrung und Deckung.
Biodiversität	Die Vielfalt des Lebens heisst Biodiversität. Sie umfasst drei Bereiche: die Vielfalt der Lebensräume, die Vielfalt der Arten und die Vielfalt des Erbgutes.
Biotophege	Aufwertung und Pflege von Wildlebensräumen, so dass sie den Ansprüchen der einzelnen Wildtierarten möglichst gut entsprechen.
Brachflächen	Bunt- und Rotationsbrachen, welche auf stillgelegtem Ackerland angelegt werden um naturnahe Lebensräume miteinander zu verbinden und als Trittstein das Überqueren einer offenen Kulturlandschaft zu ermöglichen.
Dauerwald	Im Dauerwald sind die verschiedenen Entwicklungsstadien nicht schlagweise voneinander getrennt, sondern kleinflächig neben- und /oder übereinander angeordnet (kontinuierliche Walderneuerung durch Naturverjüngung und kleinflächige Eingriffe). Der Dauerwald ist folglich ein ungleichartiger, gemischter, mit möglichst hochwertigen Vorräten bestockter, vertikal strukturierter, ökologisch wertvoller Wald.
Deckung	Sichtschutz vor Fressfeinden für Wildtiere.
einheimisch	In der Schweiz (ev. Europa) von Natur aus vorkommend.
Einstand (Winter-/Sommer-)	Gebiet, in welchem sich die meisten Individuen einer Teilpopulation ständig aufhalten. Saisonal werden Sommereinstand und Wintereinstand unterschieden.
Entmischung	Verschiebung der Baumartenanteile in einem Bestand bis hin zum Verschwinden von einzelnen Baumarten aus einem Waldbestand.
Fegen	Entfernen des Geweihbastes bei Hirsch und Reh durch Reiben an Gehölzen.
Freihaltefläche	Ca. 0,25–0,5 ha grosse Flächen, auf denen die Bewaldung verhindert wird.
Gastbaumart	Standortfremde, aber standorttaugliche Baumart; Gastbaumarten fehlen in der natürlichen Baumartengarnitur wegen der ungenügenden Konkurrenzkraft oder aus andern Gründen (z.B. Verdrängung nach der Eiszeit).
Gebiete mit besonderer wildökologischer Bedeutung	Gebiete mit besonders attraktiven Lebensbedingungen für das Schalenwild bezüglich Nahrungsangebot, Sicherheit und Ruhe. Typische Gebiete sind Kern-Wintereinstände, besondere Sommereinstände (Setz- und Aufzuchtgebiete, etc.), Jagdbanngelände, Wildruhezonen.
Grenzwert (Verbiss-)	Ausmass der Verbissintensität ab der sich für ein Individuum oder einen Bestand negative Auswirkungen zeigen. (=> Verjüngungssollwerte)



Begriff	Beschreibung
Intervallbejagung	Schwerpunktmässige (pro Gebiet), effiziente und intensive Jagd an wenigen Tagen und dazwischen Ruhephasen (mind. 3–4 Wochen) für das Wild (seltene dazu intensiver Eingriffe). Die Intervallbejagung ist vor allem für das Reviersystem von Bedeutung. Der Begriff wird im Gegensatz zu Jagdmethoden verwendet, die häufig aber mit geringer Intensität ausgeübt werden (z.B. die Pirschjagd). Vgl. http://www.szf-jfs.org/doi/pdf/10.3188/szf.1999.0332
Jagdbanngebiet	Siehe Wildschutzgebiet.
Kahlhieb (Kahlschlag)	Kahlschlag ist die vollständige oder weitgehende Räumung eines Bestandes, durch die auf der Schlagfläche freilandähnliche ökologische Bedingungen entstehen oder erhebliche nachteilige Wirkungen für den Standort oder die Nachbarbestände verursacht werden (WaV Art. 20).
Konzeptschwelle	Die Konzeptschwelle entspricht einem Grenzwert betreffend die Evaluation für ein <u>regionales</u> Wald-Wild-Konzept "Vollzugshilfe Wald und Wild", BAFU 2010). Die Konzeptschwelle bezieht sich auf den Wildraum (=> Wildraum). Es werden zwei Konzeptschwellen definiert: A) Wildräume mit mind. 20% Schutzwaldanteil: Handlungsbedarf, wenn Verjüngungssollwerte wegen des Wildes auf mehr als 10% der Schutzwaldfläche nicht erreicht werden (im Kanton St.Gallen weisen alle Wildräume mehr als 20 % Schutzwald auf); B) Wildräume mit weniger als 20% Schutzwaldanteil: Handlungsbedarf, wenn Verjüngungssollwerte wegen des Wildes auf mehr als 25% der Waldfläche nicht erreicht werden
Lebensraumaufwertung	Förderung des Nahrungsangebotes und der Fortbewegungsmöglichkeiten durch naturnahe Strukturierung und Vernetzungselemente (z. B. mit strukturierten Waldrändern, Freihalteflächen, Hecken). (=> Biotophege)
Lebensraumberuhigung	Verringerung der Störung von Wildtieren in ihrem Lebensraum, z. B. durch Ausscheiden von Wildruhezonen, Besucherlenkungskonzepten, Waldentwicklungsplänen.
Lebensraumtragfähigkeit/-kapazität	Die Standortbedingungen (Standort und Klima, Einstands- und Äsungsangebot, Konkurrenz durch andere Tierarten) geben den Rahmen für die Tragfähigkeit bzw. Kapazität eines Lebensraumes vor. Oft beeinträchtigt die menschliche Landnutzung die Tragfähigkeit der Lebensräume.
nachhaltige Waldbewirtschaftung	Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche die langfristige Gewährleistung der verschiedenen Waldfunktionen (=>) sicherstellt. Sie dient der Steuerung der Waldbeanspruchung durch den Menschen und basiert auf der Überwachung von Waldveränderungen.
NaiS	NaiS ist die Abkürzung für "Nachhaltigkeit im Schutzwald" und beinhaltet die Wegleitung / Vollzugshilfe des Bundes für Pflegemassnahmen in Schutzwäldern. Darin werden waldbauliche Anforderungsprofile für die verschiedenen Waldstandorte und Naturgefahren beschrieben. Leistet der Bund NFA-Beiträge an die Pflege von Schutzwald, so sind die NaiS-Kriterien anzuwenden.
naturfern	Waldbestand mit mittlerem, im Allgemeinen tragbarem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten und erkennbaren natürlichen Merkmalen.
naturfremd	Waldbestand mit hohem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten.
naturnah	Waldbestand mit kleinem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten. Er besteht zum grössten Teil aus standortheimischen (=>) Baumarten mit einem weitgehend naturnahen Beziehungsgefüge.
naturnaher Waldbau	Form der Behandlung von Beständen (=>), die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht.
Naturwald	Wald, der von Natur aus, ohne menschliche Beeinflussung entsteht oder entstanden ist, dessen Aufbau und Artenzusammensetzung folglich der potenziell natürlichen Vegetation entspricht.
NFA-Programmvereinbarungen	Im Umweltbereich schliesst der Bund mit den Kantonen Programmvereinbarungen für jede NFA-Periode ab (NFA: Neuer Finanzausgleich Bund-Kanton). In den Programmvereinbarungen werden Leistungsziele vereinbart, die vom Bund abgegolten werden. Die Programmvereinbarungen sind verschiedener Natur und betreffen u.a. die Bereiche "Biodiversität im Wald" (Lead: KFA), "Natur und Landschaftschutz" (Lead: ANJF) und "Wild- und Wasservogelschutzgebieten" (Lead: ANJF) vor. Die Leistungsziele im Bereich



Begriff	Beschreibung
	"Biodiversität im Wald" betreffen vor allem die Ausscheidung und Pflege von Waldreservaten (Natur- und Sonderwaldreservaten) und von ökologischen Ergänzungsflächen (Waldränder, Alt- und Totholzflächen, lichte Waldstrukturen usw.). Der Bereich "Natur- und Landschaftschutz" sieht hauptsächlich Massnahmen zum Schutz, Pflege und Aufwertung von Biotopen und Moorlandschaften von nationaler, regionaler/lokaler Bedeutung sowie Landschaften vor. Die Vernetzung von Biotopen und Lebensräumen ist auch ein Bestandteil der Zielvereinbarungen. Der Bereich "Wild- und Wasservogelschutzgebieten" sieht Massnahmen im Bereich Ausscheidung und Überwachung von eidgenössischen Jagdbanngebieten und Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler und nationaler Bedeutung, mit dem Ziel des Schutzes und der Erhaltung von Lebensgemeinschaften einheimischen, wildlebender und ziehender Säugetiere und Vögel vor. Markierungen der Schutzgebiete (im Sinne von Besucherlenkung) und Projekte zur Wildschadenverhütung sind auch ein Bestandteil der Vereinbarungen.
nicht einheimisch	In der Schweiz (ev. Europa) von Natur aus nicht vorkommende, fremde Baumart.
Nutzfunktion	Die der Holzgewinnung dienende Leistung des Waldes.
Offenland	Unter Offenland versteht man Gebiete, die nicht zum Wald, Bauzonen und Infrastrukturanlagen gehören. Somit sind insbesondere Landwirtschaftsflächen, Wiesen, Alpen, Gebiete oberhalb der Baumgrenze usw. gemeint.
Ökologische Ausgleichsflächen	Landwirtschaftsflächen, die ein reiches Spektrum an heimischer Flora und Fauna beherbergen (z. B. Hecken oder Buntbrachen). Um die Artenvielfalt zu fördern, subventioniert der Bund solche Flächen.
Plenterwald	Bewirtschaftungsform, die sich durch einzelstammweise (bzw. gruppenweise), periodische Nutzungen bei gleichmässiger Verteilung des Vorrates über die ganze Waldfläche auszeichnet. Es kommen alle Baumdimensionen auf kleinem Raum nebeneinander vor und der Bestand ist ständig in Verjüngung.
Prossholz	Weichhölzer (und Obstgehölze), die im Spätherbst oder Winter geschnitten, auf den Stock gesetzt oder gefällt werden. Das Wild soll die Rinde, Äste, Zweige und Knospen des Prossholzes schälen und verbeissen.
Regulationsjagd	Jagd zur Regulierung der Bestände von Wildtierarten, die Schäden an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen verursachen oder die einheimische Artenvielfalt beeinträchtigen können. Die nachgelagerte Regulationsjagd im November wird v. a. für Rothirsch und Reh durchgeführt, falls das jährliche Abschlussoll auf der regulären Jagd nicht erreicht werden konnte.
Schadenschwelle	Die Schwadenschwelle entspricht einem Grenzwert betreffend die Evaluation für ein <u>kantonales</u> Wald-Wild-Konzept "Vollzugshilfe Wald und Wild", BAFU 2010). Werden die Verjüngungssollwerte auf mehr als 25% der Waldfläche des Kantons ohne Wildschadenverhütungsmassnahmen nicht erreicht (gemäss "Vollzugshilfe Wald und Wild", BAFU 2010), besteht Handlungsbedarf.
Schalenwild	Wildlebende Huftiere. Einheimische Arten sind: Alpengämse, Alpensteinbock, Rothirsch, Reh und Wildschwein.
Schälen	Abnagen von Rindenstücken (im Winter bei Nadelbäumen, ganzjährig bei Laubbäumen) oder Abziehen ganzer Rindenstreifen (im Sommer bei Nadelbäumen) von Bäumen vor allem durch Hirsche. Rehe und Gämsen schälen in der Regel nicht.
Schmaltier	Ein noch unbeschlagenes weibliches Stück Rotwild im zweiten Lebensjahr. Das entsprechende weibliche Tier des Rehwildes wird als Schmalreh bezeichnet.
Schlüsselbaumart	Standortheimische Baumart, die für die Diagnose des Wilddruckes auf dem entsprechenden Standort Signalcharakter hat (z.B. Buche, Eiche, Bergahorn, Eschen, Linde, Hagenbuche, Weisstanne, Vogelbeere). Überall, wo die Voraussetzungen für die natürliche Verjüngung und das Aufwachsen gegeben sind (Samenbäume, Keimbett, Licht bzw. Wärme, Vegetationskonkurrenz), soll gesicherter Aufwuchs der Schlüsselbaumarten ohne Schutzmassnahmen vorhanden sein.
Schutzfunktion	Sie umfasst die Leistung, die der Wald dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und dadurch Menschenleben und in erheblichem Masse Sachwerte schützt.
Schutzwaldperimeter	Umfasst die Wälder mit Schutzfunktion gegen Naturgefahren. Diese Wälder sind in der forstlichen Planung eines Kantons entsprechend bezeichnet.



Begriff	Beschreibung
Schwerpunktbejaugung	Durch eine gezielte vorübergehende Erhöhung des Jagddruckes in Problemgebieten wird eine wildökologisch günstigere Wildverteilung mit weniger Wildschäden angestrebt.
Spiesser	Hirsch oder Rehbock, solange er ein ungegabeltes Geweih trägt. Beim Hirsch nur im zweiten Lebensjahr, beim Reh bisweilen auch bei älteren Rehböcken der Fall.
standortfremd	Baumart, die von Natur aus nicht auf einem Standort vorkommt und nicht autochthon (=>) ist. (=> allochthon).
standortheimisch	Baumart, die von Natur aus auf einem Standort vorkommt; autochthon (=>).
standorttauglich = standortgerecht = standortgemäss	Standortfremde Baumarten, die von ihrem gesamtökologischen Verhalten her bis zu einem bestimmten Anteil zum Standort passen und auf diesem gedeihen, ohne ihn zu schädigen, aber nicht von Natur aus vorkommen.
standortuntauglich = standortwidrig	Standortfremde Baumarten, die auf einem Standort zwar wachsen können, von ihrem gesamtökologischen Verhalten her aber nicht zu diesem Standort passen und diesen beeinträchtigen können.
Störung (Wildbiologie)	Ereignisse, welche negative Auswirkungen auf Tiere haben. Das Ereignis als solches (z. B. der Schneeschuhläufer) ist noch keine Störung. Erst die negative Folge fürs Tier (z. B. Brutverlust / reduzierte Nahrungsaufnahme) ist Störung. Störung ergibt sich aus den Veränderungen für das Tier (z. B. Verhaltensänderungen / Stress), verursacht durch ein externes Ereignis (den Störreiz / die Störquelle).
Verbiss	Abfressen von Knospen, Trieben und Blättern durch Schalenwild.
Verbissintensität	Anteil der jährlich verbissenen Gipfeltriebe in Prozenten der Gesamtbäumchenzahl (Grössenbereich: 0,10 m bis 1,30 m). Dieser Anteil umfasst sowohl den Sommer- als auch den Winterverbiss und muss demzufolge für eine vollständige Jahresperiode taxiert werden.
Verjüngungsfaktoren	Treibende Faktoren der Verjüngung sind Samenproduktion, Samenverbreitung, Nährstoffversorgung und Mikroklima am Wuchsort sowie Wachstumseinschränkung oder Tod durch abiotische Faktoren wie Frost oder Trockenheit, oder Lebewesen wie Viren, Bakterien, Pilze, Insekten oder Säugetiere.
Verjüngung	Ansamung: Verjüngung bis 10 cm Gesamthöhe (meist 0 - 3 Jahre) Anwuchs: Verjüngung von 10 - 40 cm Gesamthöhe (meist Verjüngung von 3 Jahren bis zur Höhe der Krautschicht) Aufwuchs: Verjüngung von 40 cm Gesamthöhe bis 12 cm BHD. (meist Verjüngung, die höher als die Krautschicht ist, bis zu einer Höhe, welche die übliche Schneedecke deutlich überragt).
Verjüngungssollwerte	Anzahl Bäume nach Baumarten, die in der Verjüngung notwendig sind, um die standortspezifischen waldbaulichen Ziele erreichen zu können. Für den Schutzwald sind diese Werte in der Dokumentation NaiS festgehalten (=> NaiS). Im übrigen Wald gelten die Grundanforderungen an den naturnahen Waldbau (Indikator: =>Schlüsselbaumarten).
Vernetzung	Vernetzung von Lebensräumen soll den Austausch von Individuen zwischen Populationen, die durch menschliche Infrastrukturen isoliert wurden, wieder herstellen und zur genetischen Vermischung führen. Beides ist langfristig für das Überleben von Pflanzen- und Tierarten wichtig, weil durch diesen Austausch die genetische Vielfalt erhalten bleibt und Inzucht vermieden wird.
Vernetzungssystem	Beinhaltet Kerngebiete, Ausbreitungsgebiete sowie Wildtierkorridore (Bewegungsachsen) zwischen den Lebensräumen von Wildpopulationen.
Waldfunktionen	Umschreibung der unterschiedlich ausgeprägten Leistungen, die der Wald für die unterschiedlichen Ansprüche zu erbringen hat. Es wird unterschieden zwischen Nutzfunktion (=>), Schutzfunktion (=>) und Wohlfahrtsfunktion (=>).
Waldgesellschaft	Eine natürliche Gemeinschaft bestimmter Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose und Pilze, welche unter gleichen Standortbedingungen in ähnlicher Form wiederkehrt.
Weiserfläche (Waldbau)	Repräsentative Fläche für einen bestimmten Behandlungstyp. Die Flächengrösse ist abhängig von der Homogenität des Bestandes (1/2 bis 1 ha).
Wilddichte	Anzahl Wildtiere in einem Gebiet (Individuen pro Fläche). Ist die Wilddichte für das bestehende Einstands- und Äsungsangebot zu hoch, kann der Wildeinfluss zu Verjüngungsproblemen führen. (=> Lebensraumtragfähigkeit).
Wildeinfluss	Einfluss frei lebender Huftiere auf die Vegetation.



Begriff	Beschreibung
Wildraum	Geographischer Raum, der das ganzjährige Habitat einer Teilpopulation einer Schalenwildart umfasst (Sommer- und Wintereinstände). Mit der wildbiologisch korrekten Abgrenzung von Wildräumen stellt man sicher, dass bei der Wildbewirtschaftung Ziel, Massnahmen und Wirkung möglichst deckungsgleich sind.
Wildruhezone	Wichtiger Einstand bzw. Ruheplatz für Säugetiere und Vögel (alle oder nur spezifisch ausgewählte Artengruppen), in welchem zu gewissen Tages- und/oder Jahreszeiten, meist im Winter, die Nutzung eingeschränkt wird.
Wildschutzgebiet	Für Säugetiere und Vögel (alle oder nur spezifisch ausgewählte Artengruppen) wichtige Lebensräume, die gemäss Art.11 des JSG mit Vorrang «Schutz der Fauna» über gesetzliche Erlasse abgegrenzt und markiert sind: Eidgenössische Jagdbanngebiete, Wasser und Zugvogelreservate von nationaler und internationaler Bedeutung, kantonale Wild und Vogelschutzgebiete nach den kantonalen Jagd- und Wildtierschutzgesetzgebungen.
Wildtierkorridore	Die «Verkehrswege der Wildtiere», insbesondere die festen Migrationsrouten, werden Wildtierkorridore genannt. Sind diese unterbrochen (z. B. durch Autobahnen), können Wildtierpassagen mithelfen, dass Populationen untereinander verbunden bleiben und die Biodiversität nicht gefährdet ist. (=> Vernetzungssystem)
Wildwechsel	Wege, die Tiere regelmässig benutzen. So wechselt Wild etwa vom Tages- in den Nachteinstand oder von den Äsungflächen zu den Gebieten, wo sie ruhen und wiederkäuen.
Wildschaden	Der von Wildtieren, namentlich dem Schalenwild (Reh, Rothirsch, Wildschwein), an (Wald-)Bäumen und in Kulturen verursachte ökonomische oder ökologische Schaden.
Wohlfahrtsfunktion	Der Wald erfüllt eine Wohlfahrtsfunktion, wenn er durch Lage, Aufbau, Bestockung, sowie Gestaltung und Form dem Menschen als Erholungsraum dient, die Landschaft prägt und wildlebenden einheimischen Pflanzen und Tieren einen unersetzlichen Lebensraum schafft. Die Wohlfahrtsfunktion wird weiter unterteilt in Erholungs- und Naturschutzfunktion.